

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG
LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

GZ: LRH 19 A 3 – 2002/11

**betreffend die Prüfung der Gebarung,
der Organisation und der Auslastung
der Landesaltenpflegeheime Bad Radkersburg,
Kindberg, Knittelfeld und Mautern**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
II.	STEIRISCHER BEDARFS- UND ENTWICKLUNGSPLAN FÜR PFLEGE-BEDÜRFTIGE MENSCHEN	3
	1. Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur	4
	2. Standards	7
	3. Bestandsaufnahme	9
	4. Bedarfsprognose und Fehlbestand	10
III.	BEVÖLKERUNGS-ENTWICKLUNG UND ALTERS-STRUKTUR ..	14
	1. Bevölkerungsentwicklung gesamt	14
	2. Entwicklung der 60- und Mehrjährigen	15
	3. Entwicklung der 75- und Mehrjährigen	16
	4. Entwicklung der 80- und Mehrjährigen	17
	5. Gegenüberstellung der im Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997 zu Grunde gelegten Bevölkerungsentwicklung zur tatsächlichen bzw. zur zu erwartenden Entwicklung der betagten bzw. hochbetagten Menschen	18
IV.	AKTUELLE BESTANDSAUFNAHME DER ALTEN- UND PFLEGEHEIME, DIE DEM STMK. PFLEGEHEIMGESETZ 1994 UNTERLIEGEN	22
V.	FA11B SOZIALWESEN	28
VI.	AUFWANDS- UND ABGANGSENTWICKLUNG	33
VII.	BEWOHNERSTRUKTUR	35
	1. Altersstruktur	35
	2. Einzugsbereich	36
	3. Pflegestufenverteilung	38
VIII.	LEISTUNGSDATEN	39
	1. Planbettenstand	39
	2. Belagstage	39
	3. Auslastung	40
IX.	PERSONALAUSSTATTUNG IM PFLEGEDIENSTBEREICH	41
	1. Rechtliche Vorgaben	41
	2. Personalausstattung der Landesaltenpflegeheime	43
	3. Aufsicht	45
X.	KÜCHE UND VERPFLEGSWIRTSCHAFT	48
	1. Bauzustand / Hygiene	48
	2. Personalleistungsdaten / Verpflegsquote	55
	2.1 Küchenpersonal	55
	2.2 Verpflegsquoten	57
XI.	WÄSCHEVERSORGUNG / NÄHEREI	58
XII.	MEDIKAMENTENVERSORGUNG	64
XIII.	BESCHÄFTIGUNG VON HEIMBEWOHNERN	67
XIV.	TECHNISCHER DIENST	69
XV.	HYGIENE	77
XVI.	BRANDSCHUTZ	84
XVII.	SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON / ARBEITS- SCHUTZAUSSCHÜSSE	102
XVIII.	ZUKUNFTSORIENTIERTE BETRACHTUNGSWEISE	105
	1. Standardverbesserung	105
	2. Bevölkerungsentwicklung und zunehmendes Bettenangebot .	107
	3. Einzugsgebiet und Mobilität	108
	4. Änderung der Gemeindeeinwohnerzahl	109
	5. Konkurrenzierung	110
XIX.	ZUKÜNFTIGE BETRIEBSFORM	112
XX.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	120

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesaltenpflegeheime Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern durchgeführt.

Mit der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Zuständiger politischer Referent ist Herr Landesrat Dr. Kurt Flecker.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

VORBEMERKUNG:

Der Landesrechnungshof beschreibt die Situation der vier Landesaltenpflegeheime am Markt als derzeit sehr schwierig, anerkennt aber auch die Bemühungen der Fachabteilung 11B, diese Situation zu entschärfen.

Viele der Kritikpunkte des Landesrechnungshofes werden von der Fachabteilung 11B als wertvolle Informationen und Anregungen verstanden. Einige diesbezüglichen Veränderungen wurden bereits umgesetzt bzw. werden weitere in ein kurz- und längerfristiges Änderungsprogramm eingearbeitet.

Der Landesrechnungshof stellt angesichts der schwierigen Lage der Landesaltenpflegeheime auch Überlegungen an, die Betriebsführung dieser Einrichtung an die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zu übertragen, da dadurch mögliche Synergieeffekte besser genützt werden könnten.

Dazu sind folgende Überlegungen voraus zu stellen:

*Alte Menschen sind nicht per se als krank anzusehen, sondern befinden sich in einem **natürlichen Lebensabschnitt**, in welchem sie mit sehr viel Sensibilität zu behandeln sind. Den Seniorenheimbereich an die KAGES anzugliedern, würde deren Auftrag, sich auf den Akut-Betten-Bereich zu konzentrieren und ihn auf das*

erforderliche Ausmaß zu reduzieren widersprechen. Aus der Befolgung dieses gesundheitspolitischen Auftrages und des von der KAGES damit erworbenen Know-how heraus ist der Alten- und Pflegebereich als das absolute Gegenteil anzusehen.

Das umfangreiche, krankheitsorientierte System der KAGES würde den Bedürfnissen alter Menschen, die in erster Linie im sozialen Miteinander liegen, nicht gerecht werden können.

Die Landesaltenpflegeheime sind einfach nicht nur auf ihre wirtschaftliche Ausrichtung zu beurteilen. Ihnen kommt auch eine soziale Steuerungsfunktion zu, indem sie auch jene Menschen aufnehmen, die aus verschiedenen sozialen Gründen in anderen Heimen keine Aufnahme fänden. Insofern haben die Landesaltenpflegeheime ein besonderes, zusätzliches Segment abzudecken, das aus sozial-politischer Sicht in der Alten- und Pflegebetreuung gesichert bleiben muss. Eine Eingliederung in das – wie dargestellt – gänzlich andere System der KAGES widerspräche dieser wichtigen Aufgabe ganz entschieden.

Darüber könnte nur diskutiert werden, wenn der Eigentümerauftrag aus Sicht der Altenbetreuung im Wege der KAGES-Generalversammlung durch das für Altenbetreuung zuständige Regierungsmitglied sichergestellt wird.

*Zu den vom Rechnungshof erhofften Synergieeffekten, insbesondere im Bereich der **Organisationsstrukturen** und der **Wirtschaftlichen Führung**, ist auf den Regierungssitzungsauftrag der FA11B aufmerksam zu machen, mit dem eine wirtschaftliche Einheit der Landesheime mit präziser Darstellung beantragt wurde. Leider hat der RSA, der samt Unterlagen auch dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellt wurde, keine Mehrheit in der Landesregierung gefunden.*

II. STEIRISCHER BEDARFS- UND ENTWICKLUNGS- PLAN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE MENSCHEN

Die gegenständliche Prüfung bezieht sich an sich nur auf die vier Landesaltenpflegeheime Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern.

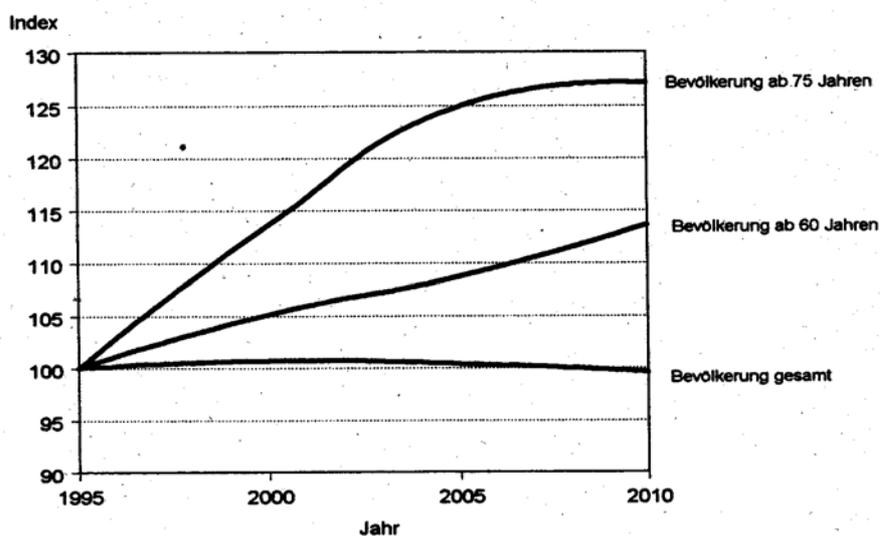
Mit der „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen“ (LGBl. Nr. 137/1993) verpflichtete sich das Land Steiermark, einen **Bedarfs- und Entwicklungsplan** zur Schaffung von Einrichtungen und Diensten für pflegebedürftige Personen auszuarbeiten.

Wenngleich diese vom Land Steiermark geführten Heime zwar nur einen Teil der Versorgung der stationären Dienste für pflegebedürftige Menschen erbringen, können sie nicht losgelöst von der Gesamtsituation gesehen werden. Es erscheint daher notwendig, die im „**Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997**“ angenommene Entwicklung, **eingeschränkt auf den Bereich stationäre Dienste**, darzulegen.

1. Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur

Die im „Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997“ angenommene Bevölkerungsentwicklung bis **2010** stellt sich wie folgt dar:

Indexierte Entwicklung der steirischen Gesamtbevölkerung sowie der ab 60-jährigen und der ab 75-jährigen Bevölkerung 1995 bis 2010 (1995 = 100)



Quelle: ÖIR, ÖBIG

**Wohnbevölkerung der steirischen Bezirke gesamt
ab 60 Jahren und ab 75 Jahren gemäß der Bevölkerungsprognose für die Jahre
1995, 2005 und 2010**

Bezirk	Bevölkerung gesamt		Bevölkerung ab 60 Jahren				Bevölkerung ab 75 Jahren			
	1995	2010	1995	2000	2005	2010	1995	2000	2005	2010
Graz (Stadt)	244.769	242.185	52.652	54.112	57.430	60.345	19.053	20.532	20.968	20.064
Bruck/Mur	67.577	62.618	15.387	16.060	16.549	16.916	4.492	5.186	5.817	5.858
D.Landsberg	61.423	61.481	12.157	12.913	13.299	14.084	3.596	4.168	4.695	4.870
Feldbach	66.956	67.871	12.751	13.530	13.504	14.020	3.847	4.317	4.798	5.101
Fürstenfeld	22.735	22.829	4.825	5.046	5.020	5.221	1.573	1.778	1.893	1.911
Graz-Umgeb.	123.383	135.527	22.625	24.952	27.020	29.622	6.575	7.759	8.823	9.335
Hartberg	69.458	72.510	12.395	13.219	13.430	14.148	3.599	4.124	4.704	5.018
Judenburg	50.035	47.050	10.746	11.249	11.460	11.626	3.104	3.539	3.997	4.148
Knittelfeld	29.569	28.936	6.339	6.555	6.784	7.046	2.027	2.349	2.565	2.517
Leibnitz	73.133	73.948	13.593	14.510	14.979	16.009	3.951	4.604	5.143	5.401
Leoben	72.470	65.362	17.973	18.569	18.753	18.719	5.558	6.255	6.834	6.840
Liezen	82.946	82.645	16.688	17.673	18.358	19.275	4.956	5.697	6.448	6.567
Mürzzuschlag	45.578	44.333	10.776	11.332	11.496	11.758	3.212	3.851	4.420	4.519
Murau	32.733	32.051	6.386	6.687	6.749	7.006	1.886	2.172	2.454	2.546
Radkersburg	25.054	24.440	5.485	5.725	5.685	5.851	1.754	1.980	2.156	2.211
Voitsberg	54.095	50.462	11.777	12.231	12.382	12.830	3.365	3.973	4.481	4.574
Weiz	85.401	87.989	16.266	17.265	17.480	18.277	4.714	5.499	6.307	6.710
Steiermark	1.207.315	1.202.237	248.821	261.628	270.378	282.753	77.262	87.783	96.503	98.190

Quelle: ÖIR, ÖBIG

Die wesentlichen Annahmen im Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997 für 2010 sind Folgende (Berechnungsbasis 1995):

- Die Einwohnerzahl der Steiermark wird bis 2010 etwa gleich bleiben.
- Die Zahl der hochbetagten Menschen wird stark steigen.
- Die Zahl der **60- und Mehrjährigen** wird bis 2010 um rund **14 %**, die der **ab 75-Jährigen** um rund **27 %** ansteigen.
- Fast ein Drittel der steirischen Bevölkerung wird im Großraum Graz leben.

- Die Bevölkerung in den alten Industriegebieten der West- und Obersteiermark wird teilweise stark abnehmen. Die **Zahl der ab 75-Jährigen** wird jedoch **stark ansteigen**.
- Die Bevölkerung der Bezirke Liezen und Murau wird ungefähr konstant bleiben, die **Zahl der über 75-Jährigen** wird jedoch **überproportional ansteigen**.
- Die Bevölkerung der Süd- und Oststeiermark wird konstant bleiben. In den **Bezirken Hartberg und Weiz** wird die **Zahl der Hochbetagten besonders stark ansteigen**.

2. Standards

Im Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997 sind für den Bereich wohngerechte Pflegeheime/Pflegeplätze folgende **Schlüsselkriterien** ausgewiesen:

Schlüsselkriterien für wohngerechte Pflegeheime/Pflegeplätze		Standards (Ziele bis 2010)
Strukturkriterien (personell)	„Pflegepersonalschlüssel“: Pflegeplätze pro Pflege- und Betreuungspersonal nach den Pflegegeldstufen der Bewohner	Stufe 1: 1:12,0 Stufe 2: 1: 4,0 Stufe 3: 1: 3,0 Stufe 4: 1: 2,5 Stufe 5: 1: 2,0 Stufe 6: 1: 1,8 Stufe 7: 1: 1,6
	„Qualifikationsschlüssel“: Verhältnis zwischen diplomiertem Krankenpflegepersonal und Pflegehelfern nach den Pflegegeldstufen der Bewohner	Stufen 1-2: 20:80 % Stufen 3-7: 50:50 %
	Pflegeplätze pro medizinisch-technischem Personal nach den Pflegegeldstufen der Bewohner	Stufen 3-7: 1:30 Physiotherapie- und/oder Ergotherapiepersonal
	Qualifikation der Heimleitung	Angebot einer landesweit einheitlichen Heimleiterausbildung
Strukturkriterien (baulich-räumlich)	Neu- und Zubauten ^{1,2} : Heimgröße: Plätze pro Heim	Neubauten: Max. 80 Plätze (2 Betriebseinheiten/Stationen à 40 Plätze, unterteilt in Bewohnereinheiten/Pflegegruppen à 10 Plätze) Zubauten: Heime mit über 80 Plätzen sollen nicht erweitert werden
	Raumprogramm/Bewohnerzimmer: Zimmerbelegung Zimmerstruktur Zimmergrößen Zimmerausstattung	Einzel- und Doppelzimmer (EZ, DZ) 10 % der Zimmer Doppelzimmer EZ: 14 m ² , DZ: 22 m ² jedes Zimmer mit Nasszelle à 4,3 m ² (Waschbecken, WC, Dusche), alle Zimmer behinderten- und altengerecht ausgestattet (ÖNORM B1600, Eiersebner/Lettner 1993), alle Zimmer mit Telefon und TV-Anschluss
	Raumprogramm/Sanitarräume: Anzahl Stationsbäder	1 Stationsbad pro 25 Plätze mit min. 15 m ² und dreiseitig zugänglicher Badewanne mit Hebeeinrichtung

	<i>Raumprogramm/Verkehrswege:</i> Breite der Türlichten Breite der Gänge Aufzug	mit Betten durchfahrbar mit Betten befahrbar Bettenlift für Gebäude ab 2 Ebenen
	Alle Heimgebäude: <i>Raumprogramm/Bewohnerzimmer:</i> Zimmerbelegung Zimmerstruktur Zimmerausstattung <i>Raumprogramm/Verkehrswege:</i> Aufzug	nur EZ und DZ 50 % EZ 50 % der Zimmer mit Nasszelle Bettenlift für Gebäude ab 2 Ebenen
<i>Prozesskriterien</i>	Betriebsbewilligung	gem. §§ 12, 13 Stmk. Pflegeheimgesetz
	Behördliche Aufsicht	Heimaufsicht soll grundsätzlich trägerunabhängig sein
	Expertenbeteiligung bei Neubauplanung im Auftrag der öffentlichen Hand	Architektenwettbewerbe mit Sachverständigenjury (Altenhilfeplaner, Pflegepersonal, Heimbewohneranwaltschaft)
	Berichtswesen	gem. Kap. 8 des 15a-Planes
	Heimstatut und Betriebsrichtlinien	gem. §§ 3, 9 Stmk. Pflegeheimgesetz
	Transparente Preisgestaltung	Offenlegung der Preise für Vollzahler, Bekanntgabe und Begründung von Änderungen
	Heimvertrag zwischen Leistungsanbieter und Klient	gem. § 3 Stmk. Pflegeheimgesetz
	Heimbewohneranwaltschaft	gem. § 4 Stmk. Pflegeheimgesetz
	Pflegeplanung und -dokumentation	gem. § 6 Stmk. Pflegeheimgesetz
Supervision	gem. § 5 (1) Stmk. Pflegeheimgesetz	

¹ Diesbezügliche Kriterien und Standards, welche in § 8 Stmk. Pflegeheimgesetz (LGBl. Nr. 108/1994) enthalten sind und keiner weiteren Spezifizierung bedürfen, sind nicht angeführt.

² Weiterführende Empfehlungen zu Raumprogramm und Ausstattung sind am ÖBIG verfügbar.

Quelle: ÖBIG

3. Bestandsaufnahme

Das Angebot an Wohn- und Pflegeplätzen wird im Bedarfs- und Entwicklungsplan für **1995** folgend ausgewiesen:

Angebot an Wohn- und Pflegeplätzen in steirischen Alten- und Pflegeheimen 1995 (absolut und pro 1.000 Einwohner ab 75 Jahren)

Bezirk	Heime	Wohnplätze	Pflegeplätze	Summe Plätze	davon in			WP/1.000 EW 75+	PP/1.000 EW 75+	Σ/1.000 EW 75+
					Heimen gem.PHG 1	Heimen gem.KAG 2	sonst. Heimen			
Graz (Stadt)	25	654	1.042	1.696	1.277	385	34	34,3	54,7	89,0
Bruck/Mur	9	167	194	361	361	0	0	37,2	43,2	80,4
D.Landsberg	16	88	363	451	268	178	5	24,5	100,9	125,4
Feldbach	8	4	134	138	138	0	0	1,0	34,8	35,9
Fürstenfeld	1	59	53	112	112	0	0	37,5	33,7	71,2
Graz-Umgeb.	21	305	870	1.175	555	605	15	46,4	132,3	178,7
Hartberg	3	153	95	248	248	0	0	42,5	26,4	68,9
Judenburg	10	176	95	271	254	0	17	56,7	30,6	87,3
Knittelfeld	3	60	189	249	249	0	0	29,6	93,2	122,8
Leibnitz	14	86	237	323	319	0	4	21,8	60,0	81,6
Leoben	12	113	326	439	439	0	0	20,3	58,7	79,0
Liezen	10	175	282	457	457	0	0	35,3	56,9	92,2
Mürzzuschlag	4	128	417	545	545	0	0	39,9	129,8	169,7
Murau	5	173	101	274	274	0	0	91,7	53,6	145,3
Radkersburg	3	0	238	238	238	0	0	0,0	135,7	135,7
Voitsberg	17	43	174	217	194	0	23	12,8	51,7	64,5
Weiz	9	122	272	394	385	0	9	25,9	57,7	83,6
Steiermark	170	2.506	5.082	7.588	6.313	1.168	107	32,4	65,8	98,2

¹ Pflegeheime gemäß Steiermärkischen Pflegeheimgesetz

² Heime gemäß Krankenanstaltengesetz

Quelle: ÖBIG

Die Entwicklung in den steirischen Alten- und Pflegeheimen in der Zeit von 1985 bis 1995 ist geprägt von einer **Abnahme** der Zahl an **Wohnplätzen** und einer **deutlichen Zunahme an Pflegeplätzen**, wobei die Versorgung – wie aus der Tabelle ersichtlich – bezirksweise sehr unterschiedlich ist.

4. Bedarfsprognose und Fehlbestand

Der „Steirische Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997“ geht davon aus, dass der Bedarf in der Steiermark im Jahre **2010** bei **6.309** Pflegeplätzen liegen wird.

Die Bedarfsprognose nach Bezirken gegliedert ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

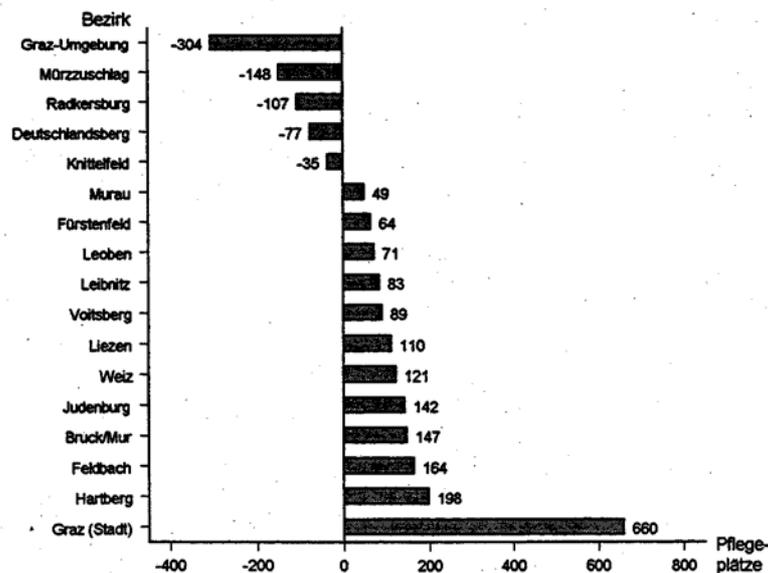
Bedarfsprognose für Pflegeplätze für das Jahr 2010

Bezirk	IST-Werte 1995	Theoretische Soll-Werte 2010	Indexierte Soll-Werte 2010 (1995 = 100)
Graz (Stadt)	1.042	1.702	163
Bruck/Mur	194	341	176
Deutschlandsberg	363	286	79
Feldbach	134	298	222
Fürstenfeld	53	117	221
Graz-Umgebung	870	566	65
Hartberg	95	293	308
Judenburg	95	237	249
Knittelfeld	189	154	81
Leibnitz	237	320	135
Leoben	326	397	122
Liezen	282	392	139
Mürzzuschlag	417	269	65
Murau	101	150	149
Radkersburg	238	131	55
Voitsberg	174	263	151
Weiz	272	393	144
Steiermark	5.082	6.309	124

Quelle: ÖBIG

Unter Bedachtnahme auf den im Zeitpunkt der Erstellung des „Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplanes 1997“ gegebenen Versorgungsgrad (Ist-Werte) ergibt sich für die Bezirke folgender Fehlbestand:

**Fehlbestand an Pflegeplätzen bis 2010 in der Steiermark nach Bezirken
in aufsteigender Ordnung**



Anmerkung: Negative Werte weisen einen theoretischen Überhang, positive Werte einen theoretischen Fehlbestand aus.

Quelle: ÖBIG

Bemerkt wird, dass die Grundlagen für den „Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997“

- der „Sozialplan für die Steiermark“ 1988
- das Konzept „Ältere Menschen – Pflege und Betreuung“ 1991
- die im Auftrag des Sozialressorts der Steiermärkischen Landesregierung vom Österreichischen Bundesinstitut für das Gesundheitswesen (ÖBIG) erstellte Studie „Pflegevorsorge in der Steiermark“ 1996

waren.

Auf Seite 19 des „Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplanes für pflegebedürftige Menschen“ wird Folgendes wörtlich ausgeführt:

„Für den Seniorenbereich ist vom Sozialressort geplant, ständige Projektgruppen einzurichten, die für die ausgewählten Teilbereiche konkrete Umsetzungs- und Finanzierungskonzepte erarbeiten sollen.“

Dadurch soll eine ständige Weiterentwicklung und Evaluierung des „Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplanes“ gewährleistet sein.

Der Landesrechnungshof hält diese angekündigte Vorgangsweise deshalb für sinnvoll, da die wesentlichen Grundlagen des „Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplanes“ – wie bereits dargelegt – doch auf Plänen aus den Jahren 1988, 1991 und 1996 aufbauen und gerade im Bereich Bevölkerungsentwicklung und Änderung der Altersstruktur wesentliche Änderungen **zu erwarten waren bzw. zu erwarten sind**.

Eine Anfrage bei der Fachabteilung 11B Sozialwesen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, welche ständigen Projektgruppen eingerichtet und welche Konzepte allfällig erarbeitet wurden, ist wie folgt beantwortet worden:

„Der Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997 bezieht sich sowohl auf den Senioren- als auch auf den Behindertenbereich. Im Jahr 1998 wurde – auf Wunsch des Landtages und im Auftrag von Landesrätin Dr. Anna Rieder – der Schwerpunkt auf den Behindertenbereich gelegt. Die Ergebnisse unter Einbindung aller entscheidenden Rollenträger wurden in den Sozialplan 2000 eingearbeitet.

Die privaten Pflegeheime wurden bisher und weiterhin von der FA11A (Dr. Feeberger) betreut, der österreichweite Arbeitskreis zum Thema ‚Pflegevorsorge‘ wurde im Jahr 1999 von der Rechtsabteilung 9 beschickt.

Für den Seniorenbereich wurde 1997 mit dem Aufbau der ISGS begonnen, es wurden begleitende Arbeitsgruppen mit Repräsentanten der wichtigsten Trägervereine neben einer Trendbeobachtungsgruppe eingerichtet. Eines der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen war die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft ‚Schnittstelle Krankenhausentlastung‘. Diese Arbeitsgemeinschaft wurde sinnvoller Weise von der KAGES übernommen.

Seitens des Referates für landeseigene Einrichtungen wurden im Jahr 2000 Arbeitsgruppen zum Thema Marketing und Strukturverbesserung in den Landesaltenpflegeheimen eingerichtet, die Ergebnisse dazu sind Ihnen bereits in Form des ‚Marketing- und Strategiekonzeptes‘ übermittelt worden.“

Das bedeutet, dass eine „**ständige Weiterentwicklung und Evaluierung des Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplanes für Senioren**“ zwar für notwendig erachtet wurde, im Jahre 2002 konkrete Umsetzungsmaßnahmen nicht bzw. bestenfalls ansatzweise festzustellen sind.

Hiezu wird bemerkt, dass dem Steiermärkischen Landtag als Gesetzgeber bzw. der Steiermärkischen Landesregierung als mit der Vollziehung beauftragt die Aufgabe zukommt,

- Grundsätze und Ziele zu formulieren
- Rahmenbedingungen vorzugeben
und insbesondere
- Aufsichts- und Koordinierungsmaßnahmen wahrzunehmen.

Die Erfüllung dieser Aufgabenstellung setzt jedoch entsprechende **gesicherte** und **zeitnahe Grundlagen** voraus.

Schon aus dieser Betrachtungsweise wäre eine entsprechende Weiterentwicklung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für Senioren notwendig gewesen. Obwohl der „Steirische Bedarfs- und Entwicklungsplan“ aus dem Jahre 1997 datiert – also nur **fünf Jahre vergangen** sind -, ist die **tatsächliche** und die daraus **zu erwartende weitere Entwicklung der Bevölkerungs- und Altersstruktur** noch mehr geprägt von der Zunahme „hochbetagter Menschen“, worauf im folgenden Kapitel detailliert eingegangen wird. Auch aus der Betrachtungsweise der **tatsächlichen Entwicklung** wäre bzw. ist eine entsprechende Weiterentwicklung und Evaluierung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes notwendig.

III. BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND ALTERS-STRUKTUR

1. Bevölkerungsentwicklung gesamt

Die **tatsächliche** bzw. unter Zugrundelegung der Regionalprognose 1999 bis 2050 (Quelle: Statistik Austria) zu erwartende Bevölkerungsentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Bezirk	Bevölkerungsentwicklung gesamt					
	2000	2010	2020	2030	2040	2050
Bruck/Mur	65.476	62.140	58.505	55.031	51.360	47.479
Deutschlandsberg	61.516	60.114	58.361	56.465	53.859	50.410
Feldbach	67.507	66.749	65.319	63.576	61.003	57.646
Fürstenfeld	23.047	22.762	22.324	21.843	21.130	20.146
Graz	241.205	244.156	244.761	243.347	238.937	230.918
Graz-Umgebung	130.575	137.232	140.973	142.591	140.945	136.094
Hartberg	68.249	68.125	67.451	66.318	64.261	61.193
Judenburg	48.520	46.278	43.777	41.145	38.265	35.158
Knittelfeld	30.031	28.828	27.335	25.972	24.382	22.452
Leibnitz	75.336	76.700	77.003	76.576	74.839	71.819
Leoben	68.733	61.379	55.040	49.593	44.643	40.043
Liezen	82.764	80.215	76.811	73.319	69.230	64.421
Murau	31.887	29.870	27.844	26.008	24.113	22.072
Mürzzuschlag	43.565	41.585	39.148	36.739	34.221	31.497
Radkersburg	24.100	23.139	22.129	21.235	20.210	19.041
Voitsberg	53.776	51.571	49.054	46.481	43.641	40.290
Weiz	86.201	86.860	86.566	85.566	83.243	79.548
Steiermark	1.202.488	1.187.703	1.162.401	1.131.805	1.088.282	1.030.227

Daraus ist ersichtlich, dass

- die Bevölkerung insgesamt abnehmen wird,
- einzelne Bezirke, wie Bruck/Mur, Leoben, Liezen, Murau, Mürzzuschlag, Voitsberg, Judenburg, starke Bevölkerungsrückgänge verzeichnen werden.

2. Entwicklung der 60- und Mehrjährigen

Bezirk	Entwicklung der 60- und Mehrjährigen - absolut					
	2000	2010	2020	2030	2040	2050
Bruck/Mur	15.551	17.431	19.339	21.835	21.104	19.273
Deutschlandsberg	12.669	14.518	16.844	20.769	21.529	20.731
Feldbach	13.467	15.769	17.676	21.835	22.972	22.777
Fürstenfeld	5.144	5.683	6.266	7.590	7.978	7.899
Graz	57.039	59.649	68.395	80.598	84.499	82.697
Graz-Umgebung	25.572	31.312	38.702	49.230	52.877	52.189
Hartberg	12.908	15.054	17.406	22.166	23.506	23.653
Judenburg	10.771	12.424	13.835	16.039	15.704	14.597
Knittelfeld	6.793	7.353	8.281	9.940	9.855	9.163
Leibnitz	14.667	17.438	20.630	25.695	27.438	27.295
Leoben	17.793	18.875	19.629	20.904	19.134	16.607
Liezen	17.695	19.855	22.694	26.782	26.708	25.070
Murau	6.522	7.179	7.810	9.292	9.232	8.676
Mürzzuschlag	10.796	12.180	13.377	15.255	14.889	13.850
Radkersburg	5.492	6.055	6.521	7.696	7.884	7.698
Voitsberg	12.030	13.428	15.075	17.867	17.739	16.601
Weiz	17.114	19.659	22.315	28.166	29.783	29.527
Steiermark	262.023	293.862	334.795	401.659	412.831	398.303

Quelle: Statistik Austria – Regionalprognose Steiermark 1999 - 2050

Das bedeutet, dass

- die Altersgruppe der ab 60-Jährigen in allen Bezirken zumindest noch bis 2035 **stark wachsen** wird
- in Graz-Umgebung sich die Zahl dieser Altersgruppe bis 2035 **verdoppeln** wird
- in den Bezirken Bruck/Mur und Mürzzuschlag und vor allem Leoben die Zuwächse geringer sind, da diese Altersgruppe bereits jetzt fast ein Viertel der Bevölkerung stellt.

3. Entwicklung der 75- und Mehrjährigen

Bezirk	Entwicklung der ab 75-Jährigen - absolut						
	%-Veränderung 1999 - 2050	2000	2010	2020	2030	2040	2050
Bruck/Mur	101%	5.055	6.219	7.171	8.164	9.926	9.984
Deutschlandsberg	157%	4.234	5.163	6.138	7.013	9.611	10.632
Feldbach	152%	4.736	5.600	6.932	7.507	10.140	11.683
Fürstenfeld	125%	1.790	2.145	2.399	2.595	3.482	3.972
Graz	87%	21.961	24.153	24.155	29.922	37.701	40.602
Graz-Umgebung	216%	8.503	10.839	13.383	16.891	23.219	26.198
Hartberg	173%	4.362	5.148	6.512	7.225	10.249	11.626
Judenburg	123%	3.550	4.331	5.325	5.990	7.383	7.773
Knittelfeld	105%	2.371	2.797	3.026	3.501	4.549	4.772
Leibnitz	189%	4.879	6.192	7.606	8.876	12.108	13.807
Leoben	46%	6.081	6.726	7.508	8.068	9.201	8.780
Liezen	119%	6.003	7.080	8.309	9.559	12.322	12.936
Murau	108%	2.191	2.557	3.044	3.212	4.198	4.475
Mürzzuschlag	116%	3.626	4.522	5.404	5.919	7.357	7.663
Radkersburg	113%	1.937	2.292	2.627	2.787	3.631	4.061
Voitsberg	130%	3.842	4.817	5.701	6.196	8.227	8.670
Weiz	167%	5.684	6.813	8.489	9.291	12.896	14.821
Steiermark	127%	90.805	107.394	123.729	142.716	186.200	202.455

Quelle: Statistik Austria – Regionalprognose Steiermark 1999 – 2050
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Aus der zu erwartenden Entwicklung ist ersichtlich, dass sich der Anteil der ab 75-Jährigen in allen Bezirken – mit Ausnahme von Graz – in den kommenden **35 Jahren verdoppeln** wird.

4. Entwicklung der 80- und Mehrjährigen

Bezirk	Gesamt: 80 Jahre und älter – Entwicklung absolut					
	2000	2010	2020	2030	2040	2050
Bruck/Mur	2.418	3.634	4.207	4.862	5.794	6.780
Deutschlandsberg	1.978	3.111	3.478	4.225	5.463	7.178
Feldbach	2.265	3.475	3.921	4.853	5.776	7.852
Fürstenfeld	850	1.324	1.383	1.628	2.000	2.652
Graz	11.157	15.154	14.577	17.001	22.424	26.865
Graz-Umgebung	3.928	6.610	7.598	9.885	13.344	17.433
Hartberg	1.992	3.161	3.590	4.487	5.621	7.791
Judenburg	1.726	2.591	3.075	3.696	4.361	5.407
Knittelfeld	1.108	1.650	1.800	2.049	2.600	3.283
Leibnitz	2.266	3.793	4.304	5.405	7.043	9.292
Leoben	2.968	3.839	4.295	4.829	5.343	5.983
Liezen	2.981	4.216	4.864	5.734	7.138	8.762
Murau	1.047	1.523	1.727	1.984	2.347	3.065
Mürzzuschlag	1.861	2.621	3.307	3.793	4.469	5.438
Radkersburg	956	1.432	1.532	1.800	2.150	2.807
Voitsberg	1.829	2.821	3.309	3.746	4.710	5.996
Weiz	2.639	4.113	4.760	5.768	7.138	9.928
Steiermark	43.969	65.068	71.727	85.745	107.721	136.512

Quelle: Statistik Austria – Regionalprognose Steiermark 1999 – 2050,
 Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

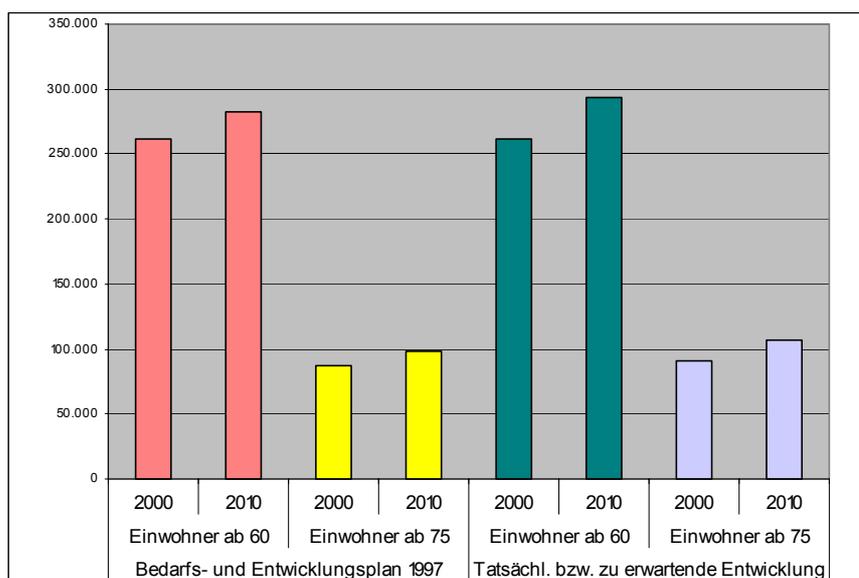
Es ist von folgender Entwicklung auszugehen:

- Die Zahl der **ab 80-Jährigen** wird sich in der Steiermark bis **2050 verdreifachen**.
- In den Bezirken Graz-Umgebung, Hartberg und Leibnitz wird sich die Zahl bis **2050 sogar vervierfachen**.
- In Graz und im Bezirk Leoben wird sich die Zahl nur verdoppeln, da diese bereits jetzt einen hohen Anteil an 80- und Mehrjährigen aufweisen.

5. Gegenüberstellung der im Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997 zu Grunde gelegten Bevölkerungsentwicklung zur tatsächlichen bzw. zur zu erwartenden Entwicklung der betagten bzw. hochbetagten Menschen

Stellt man die im Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997 für die Bevölkerung ab 60 Jahren bzw. ab 75 Jahren für 2000 bzw. für 2010 der tatsächlichen bzw. der zu erwartenden Entwicklung laut der Regionalprognose der Statistik Austria gegenüber, ergibt sich folgendes Bild:

Bezirk	Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997				Tatsächl. bzw. zu erwartende Entwicklung			
	Einwohner ab 60		Einwohner ab 75		Einwohner ab 60		Einwohner ab 75	
	2000	2010	2000	2010	2000	2010	2000	2010
Graz	54.112	60.345	20.532	20.064	57.039	59.649	21.961	24.153
Bruck/Mur	16.060	16.916	5.186	5.858	15.551	17.431	5.055	6.219
D.Landsberg	12.913	14.084	4.168	4.870	12.669	14.518	4.234	5.163
Feldbach	13.530	14.020	4.317	5.101	13.467	15.769	4.736	5.600
Fürstenfeld	5.046	5.221	1.778	1.911	5.144	5.683	1.790	2.145
Graz-Umgeb.	24.952	29.622	7.759	9.335	25.572	31.312	8.503	10.839
Hartberg	13.219	14.148	4.124	5.018	12.908	15.054	4.362	5.148
Judenburg	11.249	11.626	3.539	4.148	10.771	12.424	3.550	4.331
Knittelfeld	6.555	7.046	2.349	2.517	6.793	7.353	2.371	2.797
Leibnitz	14.510	16.009	4.604	5.401	14.667	17.438	4.879	6.192
Leoben	18.569	18.719	6.255	6.840	17.793	18.875	6.081	6.726
Liezen	17.673	19.275	5.697	6.567	17.695	19.855	6.003	7.080
Mürzzuschlag	11.332	11.758	3.851	4.519	6.522	7.179	2.191	2.557
Murau	6.687	7.006	2.172	2.546	10.796	12.180	3.626	4.522
Radkersburg	5.725	5.851	1.980	2.211	5.492	6.055	1.937	2.292
Voitsberg	12.231	12.830	3.973	4.574	12.030	13.428	3.842	4.817
Weiz	17.265	18.277	5.499	6.710	17.114	19.659	5.684	6.813
Steiermark	261.628	282.753	87.783	98.190	262.023	293.862	90.805	107.394



Das bedeutet, dass die im Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997 für 2000 bzw. 2010 angenommenen Zahlen durch die tatsächliche bzw. durch die auf Grund der tatsächlichen Entwicklungen revidierte Prognose als überholt anzusehen ist, da mit einer weit höheren Anzahl hochbetagter Menschen zu rechnen sein wird.

So liegt zum Beispiel die Anzahl der erwarteten Einwohner ab 75 um rund 9,4 % über der im Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997 angenommenen Anzahl.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Die Situation der Landesaltenpflegeheime kann nicht losgelöst von der Gesamtsituation der Entwicklung auf dem Sektor der Einrichtungen und Dienste für pflegebedürftige Menschen gesehen werden.

Die Daten des „Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplanes für pflegebedürftige Menschen“ stammen aus dem Jahr 1995 und sind, wie der RH zu Recht feststellt, als überholt anzusehen.

Gültigkeit allerdings haben nach wie vor die Annahmen, dass die Zahl der über 75-jährigen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerungsanzahl sehr stark ansteigen wird.

Bedingt durch die längere Lebenserwartung von Frauen (in diesem Alter eine um 10 Jahre längere) werden in erster Linie ältere Frauen die Mehrzahl der zu versorgenden alten Menschen darstellen. Bis zum Jahr 2010 werden 43% aller hochbetagten Frauen in einem Einzelhaushalt leben. In den darauffolgenden Jahren werden diese Frauen bei Verschlechterung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten pflegerisch zu versorgen sein.

Die innerfamiliäre Solidarität ist im Abnehmen begriffen, was weitaus weniger auf mangelnden Willen zurück zu führen ist als vielmehr auf die Zunahme der Berufstätigkeit und dabei vor allem auf die sogen. Flexibilisierung von Arbeitszeiten und Arbeitseinsatz.

Pläne, wie der vorliegende „Steirische Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Menschen“ können niemals eine verbindliche Vorgabe darstellen, sondern dienen immer als Orientierungshilfe. Pläne unterstützen den Bewusstseinsprozess bzw. die Sensibilisierung bezüglich der generellen Problematik – sie müssen immer wieder einer Überprüfung auf aktuelle Gültigkeit unterzogen werden.

Der Tendenz, die der „Steirische Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Menschen“ aufzeigt, wurde durch die Schaffung von Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengeln Rechnung getragen. Damit wurde ein besonderes Augenmerk auf die Installierung sozialer Dienste für ältere Menschen gelegt.

Der „Steirische Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Menschen“ bezieht sich sowohl auf den Senioren- als auch auf den Behindertenbereich. Politische Priorität hatte die Weiterentwicklung der Planung der Angebote für Menschen mit Behinderung (Sozialplan 2000 für Menschen mit Behinderungen und Sozialplan – Modul: „Gehör“)

Die Bedürfnisse alter und pflegebedürftiger Menschen werden laufend im Arbeitskreis für Pflegevorsorge (vertreten sind alle Länder), der beim Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen eingerichtet ist, diskutiert.

In diesem Rahmen wurde auch beschlossen, eine Evaluierung der bestehenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Länder im Hinblick auf die Sozialen Dienste durchzuführen.

Start dieses Evaluierungsprojektes ist Herbst 2002; Auftraggeber ist das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen.

Selbstverständlich ist eine permanente Weiterentwicklung und Evaluierung unter Bezugnahme auf den Bedarf unerlässlich.

Um eine gesicherte Weiterentwicklung und Evaluierung gewährleisten zu können, ist die Installierung einer bezirksübergreifenden EDV unterstützten Datenerfassung unerlässlich.

Die Voraussetzungen für ein solches umfassendes Sozialinformationssystem (SISY) wurden von der Fachabteilung 11B bereits erarbeitet.

Ein weiterer Hemmschuh für eine einheitliche Planung im Seniorenbereich stellt die starke Splittung der Kompetenzen innerhalb der Landesregierung selbst dar. Diese verhindert ein einheitliches Vorgehen; ideal wäre die Zusammenfassung der Kompetenzen.

IV. AKTUELLE BESTANDSAUFNAHME DER ALTEN- UND PFLEGEHEIME, DIE DEM STEIERMÄRKISCHEN PFLEGEHEIMGESETZ 1994 UNTERLIEGEN

Mit Stand **25. Mai 2002** war der Betrieb von **165 Heimen** mit insgesamt **8.432 Betten** von der Steiermärkischen Landesregierung bewilligt.

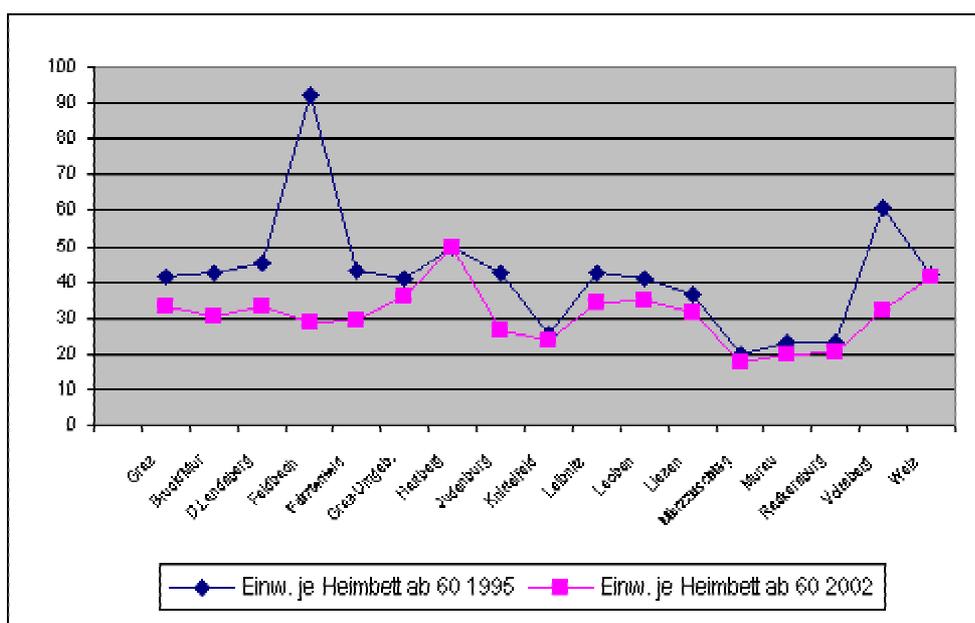
Im Folgenden wird eine **bezirksmäßige Übersicht** gegeben.

Bezirk	Heime	Betten
Bruck/Mur	12	511
Deutschlandsberg	12	381
Feldbach	14	471
Fürstenfeld	2	175
Graz	26	1.735
Graz-Umgebung	19	717
Hartberg	2	261
Judenburg	12	406
Knittelfeld	4	288
Leibnitz	12	427
Leoben	9	508
Liezen	12	560
Murau	6	324
Mürzzuschlag	6	605
Radkersburg	5	272
Voitsberg	6	378
Weiz	6	413
Steiermark	165	8.432

Stellt man nun die Bevölkerung ab 60 bzw. ab 75 Jahren der Jahre 1995 und 2000 in Relation zu den Betten in Heimen gemäß Pflegeheimgesetz der Jahre 1995 und 2002 (Stand: 25. Mai 2002), so ergibt sich folgendes Bild:

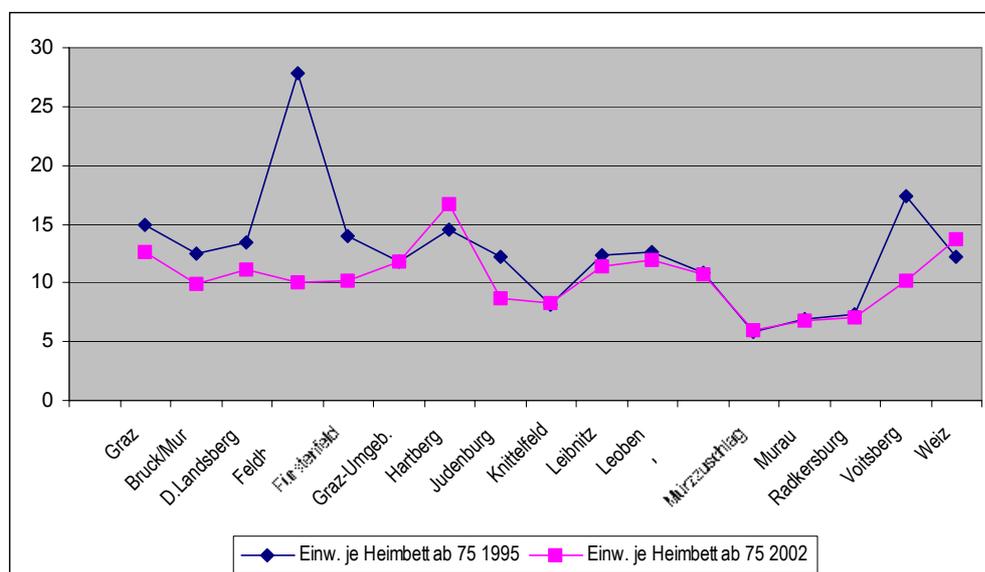
Bettenangebot für 60- und Mehrjährige

Bezirk	Einwohner ab 60		Betten in Heimen gem PHG		Einw. je Heimbett ab 60	
	1995	2000	1995	2002	1995	2002
Graz	52.652	57.039	1.277	1.735	41,23	32,88
Bruck/Mur	15.387	15.551	361	511	42,62	30,43
D.Landsberg	12.157	12.669	268	381	45,36	33,25
Feldbach	12.751	13.467	138	471	92,40	28,59
Fürstenfeld	4.825	5.144	112	175	43,08	29,39
Graz-Umgeb.	22.625	25.572	555	717	40,77	35,67
Hartberg	12.395	12.908	248	261	49,98	49,46
Judenburg	10.746	10.771	254	406	42,31	26,53
Knittelfeld	6.339	6.793	249	288	25,46	23,59
Leibnitz	13.593	14.667	319	427	42,61	34,35
Leoben	17.973	17.793	439	508	40,94	35,03
Liezen	16.688	17.695	457	560	36,52	31,60
Mürzzuschlag	10.776	10.796	545	605	19,77	17,84
Murau	6.386	6.522	274	324	23,31	20,13
Radkersburg	5.485	5.492	238	272	23,05	20,19
Voitsberg	11.777	12.030	194	378	60,71	31,83
Weiz	16.266	17.114	385	413	42,25	41,44
Steiermark	248.821	262.023	6.313	8.432	39,41	31,07



Bettenangebot für 75- und Mehrjährige

Bezirk	Einwohner ab 75		Betten in Heimen gem PHG		Einw. je Heimbett ab 75	
	1995	2000	1995	2002	1995	2002
Graz	19.053	21.961	1.277	1.735	14,92	12,66
Bruck/Mur	4.492	5.055	361	511	12,44	9,89
D.Landsberg	3.596	4.234	268	381	13,42	11,11
Feldbach	3.847	4.736	138	471	27,88	10,06
Fürstenfeld	1.573	1.790	112	175	14,04	10,23
Graz-Umgeb.	6.575	8.503	555	717	11,85	11,86
Hartberg	3.599	4.362	248	261	14,51	16,71
Judenburg	3.104	3.550	254	406	12,22	8,74
Knittelfeld	2.027	2.371	249	288	8,14	8,23
Leibnitz	3.951	4.879	319	427	12,39	11,43
Leoben	5.558	6.081	439	508	12,66	11,97
Liezen	4.956	6.003	457	560	10,84	10,72
Mürzzuschlag	3.212	3.626	545	605	5,89	5,99
Murau	1.886	2.191	274	324	6,88	6,76
Radkersburg	1.754	1.937	238	272	7,37	7,12
Voitsberg	3.365	3.842	194	378	17,35	10,16
Weiz	4.714	5.684	385	413	12,24	13,76
Steiermark	77.262	90.805	6.313	8.432	12,24	10,77



Daraus ist ersichtlich, dass mit Stand **Mai 2002** um **2.119** Betten mehr in Heimen, die dem Pflegeheimgesetz unterliegen, vorhanden sind als 1995.

Überdies waren mit Stand **Mai 2002** nach Mitteilung der FA11A **285** Betten in Planung bzw. in Bau, wobei aus heutiger Sicht zumindest für die nächsten Jahre mit einer Bettenzunahme von **200 bis 300 jährlich** zu rechnen sein wird.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 1994 sind Einrichtungen, in denen **weniger als fünf Personen** gepflegt werden (Pflegeplätze), die ein Pflegegeld beziehen, der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Pflegegeldstufe anzuzeigen.

Mit Stand **31. Jänner 2000** wurden von **246 Anbietern** insgesamt **473 Personen** in Einrichtungen, in denen weniger als fünf Personen gepflegt werden und die somit nicht einer Bewilligung nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz bedürfen, versorgt.

Das bedeutet, dass

- das **Bettenangebot** zwar stark gestiegen
- die **bezirkmäßige Versorgung** an Betten in Relation zur Bevölkerung bzw. zu den hochbetagten Menschen nach wie vor **sehr unterschiedlich ist**. So liegt der Versorgungsgrad in **Mürzzuschlag** um mehr als **44 % über**, in **Hartberg** jedoch um mehr als **55 % unter** dem Steiermarkschnitt.

Nach **§ 12 Abs. 3 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 1994** ist die Bewilligung zum Betrieb eines Heimes zu erteilen, wenn die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen einen zweckmäßigen Betrieb erwarten lassen. Eine **Steuerungsfunktion** der Landesregierung auf private Bewilligungswerber wird dadurch praktisch – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden – **nicht ermöglicht**.

Tatsache ist weiters, dass nicht nur private Betreiber, sondern auch Gemeinden und Sozialhilfeverbände in direkte Konkurrenz zu den vom Land geführten Heimen – trotz teilweise ausreichendem Bettenangebot – treten, was zu einem **regionalen Überangebot** an mit öffentlichen Mitteln errichteten Einrichtungen führt.

Ein aus der Sicht der eingesetzten öffentlichen Gelder notwendiges (politisch) **koordiniertes Vorgehen ist nicht erkennbar** und wird der Landesrechnungshof im Kapitel XIX. noch darauf zurückkommen.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass

- die **tatsächliche bzw. die auf Grund der tatsächlichen Entwicklung revidierte Prognose** der Bevölkerung und insbesondere der hochbetagten Menschen von der im Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997 zu Grunde gelegten Entwicklung sich wesentlich unterscheidet,
- eine starke Zunahme der Wohn- und Pflegeplätze insbesondere durch die hohe Zahl an hinzu gekommenen bzw. noch zu erwartenden privaten Betreibern, aber auch durch die Zunahme von Einrichtungen der Sozialhilfeverbände, Gemeinden und gemeinnützigen Institutionen festzustellen ist
und
- daher die im Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997 **dargelegte Bedarfsprognose für 2010** – obwohl seither nur einige Jahre vergangen sind – **sich einerseits mit dem tatsächlichen bzw. noch zu erwartenden Bettenangebot nicht deckt und andererseits durch die tatsächliche bzw. auf Grund der tatsächlichen Entwicklung revidierte Prognose der Zunahme hochbetagter Menschen als überholt bezeichnet werden muss.**

Eine ständige Weiterentwicklung und Evaluierung des Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplanes wäre nicht nur sinnvoll, sondern notwendig gewesen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Die Steigerung des Bettenangebotes in Einrichtungen, die dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz 1994 unterliegen, ist eklatant. Dzt. ist aufgrund der Gesetzeslage nach § 12 Abs. 3 des Stmk. Pflegeheimgesetzes 1994 öffentlichen und privaten Betreibern die Bewilligung zu erteilen – so die definierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Somit fehlt tatsächlich die vom Landesrechnungshof kritisierte fehlende Steuerungsfunktion der Landesregierung. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Mitgliedschaft Österreichs hier nur sehr bescheidene Möglichkeiten zulässt.

Ein Entwurf zum Stmk. Pflegeheimgesetz, der auch diesen Fragestellungen gerecht zu werden versucht, wurde von Hrn. Landesrat Dr. Flecker eingebracht und wird dzt. im Unterausschuss des Ausschusses für Soziales und Kindergärten behandelt.

V. FA11B SOZIALWESEN

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, kundgemacht in der Grazer Zeitung vom 12. September 1997, Nr. 346, umfasst das Aufgabengebiet der FA11B Sozialwesen unter anderem

- „Qualitäts- und Kostenmanagement für soziale Dienste und Einrichtungen sowie Dokumentationswesen für den Sozialbereich“
und
- „Verwaltung und Führung der Landesaltenpflegeheime,“

Auf die Landesaltenpflegeheime bezogen setzen beide oben angeführten Aufgaben nach Ansicht des Landesrechnungshofes ein **funktionierendes Controlling** durch die FA11B Sozialwesen **unabdingbar voraus**.

Die Anfrage des Landesrechnungshofes, in welcher Form und mit welchen Mitteln dies durchgeführt wird, wurde mit der Übermittlung der Arbeitsplatzbeschreibung eines Mitarbeiters aus dem Organisationshandbuch der FA11B Sozialwesen beantwortet.

Dem Landesrechnungshof wurde von der FA11B Sozialwesen das Arbeitspapier „Landesaltenpflegeheime in der Steiermark – Marketing und Strategie“ vom **12. Juli 1999** vorgelegt.

Auf insgesamt 38 Seiten werden darin

- die Ausgangslage analysiert
- eine Marktanalyse dargelegt
- eine Stärken-/Schwächenbetrachtung angestellt
und
- eine „Kostenrechnung“ durchgeführt.

Weiters werden die vier Landesaltenpflegeheime einer

- näheren Betrachtung unterzogen und jeweils
- ein strategisches Konzept erstellt bzw. erforderliche strategische Zielsetzungen formuliert.

Der Landesrechnungshof anerkennt grundsätzlich die Bemühungen der FA11B Sozialwesen, für die Landesaltenpflegeheime ein notwendiges Marketing- und Strategiepapier zu entwickeln.

Bei der Überprüfung der einzelnen Landesaltenpflegeheime musste der Landesrechnungshof jedoch feststellen, dass die meisten der als erforderlich formulierten Maßnahmen **nicht umgesetzt wurden bzw. nicht umgesetzt werden konnten**.

Der Landesrechnungshof führt folgende Beispiele an:

Absichtserklärung vom 12. Juli 1999	Ist-Stand
<p><i>LAPH Mautern:</i> Reduzierung auf 150 Heimplätze Neubesetzung des Heimleiters Reduzierung auf 4 Stationen Reduktion Pflegepersonal von 64 auf 44 Im Verwaltungsbereich ist ein mit Kalkulationen, der Analyse und Erstellung von Ablauforganisationen sowie operativem Controlling vertrauter Mitarbeiter einzusetzen. Neugestaltung des Foyers Verbesserung des Angebotes hinsichtlich Betreuung (Mobilisation, Therapie, Animation)</p>	<p>derzeit 166 Heimplätze nicht realisiert weiterhin 6 Stationen derzeit 56,75 DP</p> <p>nicht realisiert nicht realisiert nicht realisiert</p>
<p><i>LAPH Bad Radkersburg:</i> Grundsatzbeschluss der Reduzierung auf 140 Heimplätze Im Verwaltungsbereich ist ein mit Kalkulationen, der Analyse und Erstellung von Ablauforganisationen sowie operativem Controlling vertrauter Mitarbeiter einzusetzen. Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes Reduzierung des Pflegepersonals von 60 auf 42 Reduktion auf 4 Stationen Verbesserung des optischen Gesamteindrucks durch Färbelung der Fassade</p>	<p>nicht realisiert</p> <p>nicht realisiert nicht realisiert derzeit 47 DP laut Plan derzeit weiterhin 6</p> <p>nicht realisiert</p>

<p><i>LAPH Knittelfeld:</i> Im Verwaltungsbereich ist ein mit Kalkulationen, der Analyse und Erstellung von Ablauforganisationen sowie operativem Controlling vertrauter Mitarbeiter einzusetzen. Reduzierung des Pflegepersonals von derzeit 53 DP auf 42, keine Einstellung von Urlaubs- und Krankenstandsersätzen Die Anzahl der Stationen ist auf max. 4 zu begrenzen Reduzierung auf 140 Heimplätze</p>	<p>nicht realisiert nicht realisiert derzeit 5 Stationen derzeit 163 Heimplätze</p>
<p><i>LAPH Kindberg:</i> Reduzierung auf 200 Heimplätze Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes im Wirtschafts-Bereich Einrichtung eines Reinigungsdienstes Reduktion der Anzahl der Stationen auf 5 Im Verwaltungsbereich ist ein mit Kalkulationen, der Analyse und Erstellung von Ablauforganisationen sowie operativem Controlling vertrauter Mitarbeiter einzusetzen</p>	<p>derzeit 282 Heimplätze nicht realisiert nicht realisiert derzeit 7 Stationen nicht realisiert</p>

Im Laufe seiner Überprüfung musste der Landesrechnungshof feststellen, dass von der FA11B Sozialwesen **veraltete Unterlagen** vorgelegt wurden bzw. Auskünfte von der FA11B teilweise erst bei den Landesaltenpflegeheimen eingeholt werden mussten.

Bezüglich der Qualität der von den Landesaltenpflegeheimen gemeldeten Daten merkt der Landesrechnungshof an, dass diese in einigen Bereichen als mangelhaft zu bewerten ist.

Beispielhaft seien hier angeführt:

- ✓ Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von ausgeschiedenen Bewohnern konnte von keinem Heim richtig angegeben werden.
- ✓ Die Altersstruktur der Bewohner wurde teilweise fehlerhaft gemeldet.
- ✓ Die Auslastungsdaten wurden teilweise widersprüchlich übermittelt.
- ✓ Daten über die Anzahl der Beschäftigten mussten mehrmals korrigiert werden.

Dazu hält der Landesrechnungshof fest, dass Qualitätsmängel im Datenbereich im Rahmen eines Controllings durch die Fachabteilung schon längst hätten auf-

fallen müssen und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität zu ergreifen gewesen wären.

In dem Papier der FA11B „Marketing und Strategie“ wird die eigene Aufgabe wie folgt definiert:

„Die Fachabteilung für das Sozialwesen sieht ihre hauptsächliche Aufgabe darin, die Mitarbeiter der Heime über die aktuelle Situation zu informieren und einen Prozess zur Erneuerung und Verbesserung der inneren Struktur und der Ziele der Heime zu initiieren.“

Dazu merkt der Landesrechnungshof an, dass eine Weitergabe der Informationen über „die aktuelle Situation“ durch die FA11B nur dann erfolgen kann, wenn sie selbst **über gesicherte Daten** verfügt und sich mit den zu erwartenden Entwicklungen auseinandersetzt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Der Landesrechnungshof anerkennt die Bemühungen der FA11B für die LAPHe, ein Marketing- und Strategiepapier erarbeitet zu haben. Die darin enthaltenen Maßnahmen wurden grundsätzlich für richtig befunden.

Dieses Papier wurde unter Anschluss einer Marktanalyse Mitarbeitern der LAPHe im Rahmen von Betriebsversammlungen mit dem Auftrag zur Kenntnis gebracht, dass in diversen Arbeitsgruppen vor Ort Umsetzungsstrategien zu erarbeiten sind.

Das vom Rechnungshof zitierte Arbeitspapier vom 12. Juli 1999 war den Einrichtungsleitern nur in einer Kurzfassung bekannt. Darin enthalten sind Umsetzungsmaßnahmen, die bereits gesetzt wurden (Bettenreduktionen, Straffung der Wirtschaftsabläufe, ...) aber auch fachabteilungsinterne Positionierungen, deren Umsetzung durch die Heimleiter in Arbeitsgruppen vor Ort zu erarbeiten sind.

Der Rechnungshof kritisiert die Qualitätsmängel im Datenbereich, die der FA 11B längst hätten auffallen müssen, sodass geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität zu ergreifen gewesen wären.

Diese Mängel sind der FA 11B sehr wohl bekannt; sie entstehen einerseits durch die mangelnde EDV-Vernetzung der Einrichtungen untereinander sowie mit der FA 11B selbst, andererseits durch mangelndes EDV-Know-how und EDV-Verständnis in den LAPHen selbst.

*Mit viel Bemühungen ist es der FA 11B gelungen, im Rahmen eines **geschützten Arbeitsplatzes** die Installierung der entsprechenden Software (Heimgebührenabrechnung, Pflegedokumentation ...) und das EDV-Know-how der Mitarbeiter in den LAPHen weiter zu entwickeln.*

Im Sinne eines funktionierenden Controllings wird in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf den Ausbau und die Vernetzung der EDV-unterstützten Datenerfassung gelegt, so die Finanzierung möglich ist.

VI. AUFWANDS- UND ABGANGSENTWICKLUNG

Die finanzielle Situation der Landesaltenpflegeheime wird an Hand der Jahresrechnungsabschlüsse der Jahre 1998 bis 2001 (in ATS) in Kurzform dargestellt:

2001

LAPH	Einnahmen	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben	Saldo
Mautern	56.542.525,63	42.120.864,80	12.079.018,68	54.199.883,48	2.342.642,15 (€ 170.246,44)
Kindberg	83.403.332,31	56.626.975,77	27.109.074,22	83.736.049,99	-332.717,68 (-€ 24.179,54)
Knittelfeld	51.425.668,61	35.715.725,44	12.420.418,91	48.136.144,35	3.289.524,26 (€ 239.059,05)
B. Radkersburg	49.637.984,75	39.941.590,85	9.034.282,62	48.975.873,47	662.111,28 (€ 48.117,50)
Summe 2001	241.009.511,30	174.405.156,86	60.642.794,43	235.047.951,29	5.961.560,01 (€ 433.243,46)

2000

LAPH	Einnahmen	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben	Saldo
Mautern	78.483.333,64	42.087.185,76	33.958.970,48	76.046.156,24	2.437.177,40 (€ 177.116,59)
Kindberg	82.720.459,44	55.364.576,39	25.346.193,54	80.710.769,93	2.009.689,51 (€ 146.049,83)
Knittelfeld	53.044.921,57	34.952.719,13	16.072.195,35	51.024.914,48	2.020.007,09 (€ 146.799,64)
B. Radkersburg	54.557.246,13	39.521.131,16	9.489.560,91	49.010.692,07	5.546.554,06 (€ 403.083,80)
Summe 2001	268.805.960,78	171.925.612,44	84.866.920,28	256.792.532,72	12.013.428,06 (€ 873.049,87)

1999

LAPH	Einnahmen	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben	Saldo
Mautern	57.467.174,42	42.439.052,96	13.769.928,79	56.208.981,75	1.258.192,67 (€ 91.436,43)
Kindberg	80.473.047,93	54.450.246,52	24.583.015,93	79.033.262,45	1.439.785,48 (€ 104.633,29)
Knittelfeld	49.985.213,23	34.900.059,46	12.156.471,41	47.056.530,87	2.928.682,36 (€ 212.835,65)
B. Radkersburg	53.477.943,79	38.814.560,77	11.891.867,39	50.706.428,16	2.771.515,63 (€ 201.413,90)
Summe 2001	241.403.379,37	170.603.919,71	62.401.283,52	233.005.203,23	8.398.176,14 (€ 610.319,26)

1998

LAPH	Einnahmen	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben	Saldo
Mautern	58.967.929,37	42.320.228,26	16.674.261,87	58.994.490,13	-26.560,76 (-€ 1.930,25)
Kindberg	80.379.977,75	52.879.027,35	28.139.843,35	81.018.870,70	-638.892,95 (-€ 46.430,16)
Knittelfeld	49.864.048,19	34.201.635,50	14.337.415,84	48.539.051,34	1.324.996,85 (€ 96.291,28)
B. Radkersburg	55.911.170,71	39.117.798,70	16.663.941,53	55.781.740,23	129.430,48 (€ 9.406,08)
Summe 2001	245.123.126,02	168.518.689,81	75.815.462,59	244.334.152,40	788.973,62 (€ 57.336,95)

Dazu merkt der Landesrechnungshof an, dass die sich in den meisten Jahren ergebenden „Überschüsse“ im Zusammenhang mit der Tatsache zu sehen sind, dass die Kosten der Zentralstellen (FA11B Sozialwesen, FA4B Landesbuchhaltung, A5 Personal usw.) im Aufwand der einzelnen Landesaltenpflegeheime **nicht** enthalten sind. Positive Betriebsergebnisse sind daher unter diesem Gesichtspunkt zu relativieren.

VII. BEWOHNERSTRUKTUR

1. Altersstruktur

LAPH	ALTERSSTRUKTUR							Stichtag
	0 bis 59	60 bis 69	70 bis 74	75 bis 79	80 bis 89	über 90	gesamt	
Mautern	25	25	15	21	44	36	166	15.3.2002
Kindberg	28	46	29	28	85	33	249	28.5.2002
Knittelfeld	13	15	14	19	65	36	162	11.3.2002
B.Radkersburg	23	12	16	20	50	35	156	8.3.2002

LAPH	ALTERSSTRUKTUR IN %						
	0 bis 59	60 bis 69	70 bis 74	75 bis 79	80 bis 89	über 90	gesamt
Mautern	15,06	15,06	9,04	12,65	26,51	21,69	100,00
Kindberg	11,24	18,47	11,65	11,24	34,14	13,25	100,00
Knittelfeld	8,02	9,26	8,64	11,73	40,12	22,22	100,00
B.Radkersburg	14,74	7,69	10,26	12,82	32,05	22,44	100,00

Der **Anteil der über 75-Jährigen** an der Gesamtzahl der Bewohner beträgt nach obiger Auswertung **zwischen 58,63 % (LAPH Kindberg) und 74,07 % (LAPH Knittelfeld)**.

Die Anfrage des Landesrechnungshofes an die FA11B Sozialwesen, welche Entwicklung die Altersstruktur der Bewohner der Landesaltenpflegeheime in den letzten Jahren genommen hätte, konnte **nicht** beantwortet werden.

Der Landesrechnungshof merkt in diesem Zusammenhang an, dass er diese Kennzahlen für „Schlüsseldaten“ im Hinblick auf die Entwicklung von Zukunftsszenarien hält und diese in ein umfassendes Controlling Eingang finden hätten müssen.

2. Einzugsbereich

Landesaltenpflegeheim	Bezirk andere Bundesländer Ausland	Anzahl	in %
Mautern	Leoben	133	80,12
	Liezen	18	10,84
	Knittelfeld	3	1,81
	Graz	2	1,20
	Bruck/Mur	2	1,20
	Mürzzuschlag	2	1,20
	Judenburg	2	1,20
	Leibnitz	1	0,60
	Vorarlberg	1	0,60
	Niederösterreich	1	0,60
	Deutschland	1	0,60
<i>gesamt</i>	<i>166</i>	<i>100,00</i>	
Bad Radkersburg	Radkersburg	84	53,50
	Graz	23	14,65
	Leibnitz	13	8,28
	Feldbach	8	5,10
	Graz-Umgebung	8	5,10
	Weiz	5	3,18
	Judenburg	4	2,55
	Fürstenfeld	3	1,91
	Voitsberg	2	1,27
	Leoben	2	1,27
	Hartberg	1	0,64
	Niederösterreich	2	1,27
	Wien	1	0,64
	USA	1	0,64
<i>gesamt</i>	<i>157</i>	<i>100,00</i>	
Kindberg	Mürzzuschlag	107	42,13
	Bruck/Mur	72	28,35
	Leoben	48	18,90
	Graz	8	3,15
	Knittelfeld	4	1,57
	Liezen	3	1,18
	Weiz	2	0,79
	Murau	1	0,39
	Graz-Umgebung	1	0,39
	Deutschlandsberg	1	0,39
	Voitsberg	1	0,39
	Wien	3	1,18
	Niederösterreich	1	0,39
	Burgenland	1	0,39
	Kärnten	1	0,39
<i>gesamt</i>	<i>254</i>	<i>100,00</i>	

Knittelfeld	Knittelfeld	83	51,23
	Leoben	34	20,99
	Judenburg	30	18,52
	Murau	4	2,47
	Graz	4	2,47
	Graz-Umgebung	2	1,23
	Voitsberg	1	0,62
	Bruck/Mur	1	0,62
	Feldbach	1	0,62
	Wien	1	0,62
	Niederösterreich	1	0,62
	<i>gesamt</i>	<i>162</i>	<i>100,00</i>

Aus obiger Aufstellung ist ersichtlich, dass **drei der vier Landesaltenpflegeheime zunehmend Probleme haben, eine volle Auslastung zu erreichen.**

Im Landesaltenpflegeheim **Kindberg** kommen lediglich **42,13 %** der Bewohner aus dem eigenen politischen Bezirk (Mürzzuschlag), der Rest der Bewohner rekrutiert sich aus anderen politischen Bezirken.

Ähnlich ist die Situation in den Landesaltenpflegeheimen **Knittelfeld – 51,23 %** der Bewohner kommen aus dem politischen Bezirk Knittelfeld – und **Bad Radkersburg – 53,50 %** der Bewohner kommen aus dem politischen Bezirk Bad Radkersburg.

Der Landesrechnungshof hat für das Landesaltenpflegeheim Knittelfeld überprüft, woher die Bewohner tatsächlich kommen, d. h. nicht bezogen auf die Wohnadresse, sondern auf den letzten Aufenthaltsort vor der Übersiedlung in das Landesaltenpflegeheim.

Im Zeitraum **1. Juni 2001 bis 14. Juni 2002** wurden 90 Personen aufgenommen. Davon kamen 29 Personen (32,22 %) direkt aus der häuslichen Pflege. Bei 3 Personen (3,33 %) konnten keine Angaben gemacht werden. Die überwiegende Anzahl der restlichen Zugänge (**64,44 %**) wurde jedoch **direkt** von den **Landeskrankenhäusern Knittelfeld, Leoben, Judenburg und Bruck/Mur übernommen.**

3. Pflegestufenverteilung

LAPH	PFLEGESTUFEN										Stichtag
	Kein PG	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5	PG6	PG7	PG angesucht	Summe	
Mautern	0	7	23	27	34	45	17	13	0	166	15.3.02
Kindberg	3	6	47	44	66	66	11	10	9	262	28.2.02
Knittelfeld	2	5	19	20	57	41	11	6	0	161	11.3.02
B.Radkersburg	8	3	23	16	52	33	9	13	0	157	08.3.02

LAPH	PFLEGESTUFEN in %										Stichtag
	Kein PG	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5	PG6	PG7	PG angesucht	Summe	
Mautern	0,00	4,22	13,86	16,27	20,48	27,11	10,24	7,83	0,00	100,00	15.3.02
Kindberg	1,15	2,29	17,94	16,79	25,19	25,19	4,20	3,82	3,44	100,00	28.2.02
Knittelfeld	1,24	3,11	11,80	12,42	35,40	25,47	6,83	3,73	0,00	100,00	11.3.02
B.Radkersburg	5,10	1,91	14,65	10,19	33,12	21,02	5,73	8,28	0,00	100,00	08.3.02

Auch im Bereich der Pflegestufen konnte von der FA11B Sozialwesen **keine Auskunft** über die Entwicklung gegeben werden. Dazu verweist der Landesrechnungshof auf seine Anmerkungen bezüglich der Entwicklung der Altersstruktur der Bewohner.

VIII. LEISTUNGSDATEN

1. Planbettenstand

Landesaltenpflegeheim	PLANBETTENSTAND				
	2001	2000	1999	1998	1997
Mautern	170	179	191	203	209
Kindberg	282	282	282	282	289
Knittelfeld	163	163	163	163	163
Bad Radkersburg	187	187	188	189	189

Zum Planbettenstand merkt der Landesrechnungshof an, dass eine weitere Reduzierung der Bettenanzahl notwendig sein wird, um den Standard zu verbessern.

2. Belagstage

Landesaltenpflegeheim	BELAGSTAGE				
	2001	2000	1999	1998	1997
Mautern	63.440	67.707	71.870	75.642	76.285
Kindberg	97.536	97.673	92.313	95.128	96.585
Knittelfeld	57.894	58.648	60.219	59.667	51.452
Bad Radkersburg	57.362	59.533	62.984	68.224	63.465

3. Auslastung

Landesaltenpflegeheim	A U S L A S T U N G (gesamt)				
	2001	2000	1999	1998	1997
Mautern	99,42	99,43	99,22	99,37	94,66
Kindberg	94,77	94,90	92,53	91,90	96,18
Knittelfeld	98,23	98,31	101,22	100,29	86,48
Bad Radkersburg	84,04	86,98	91,95	92,28	92,00

IX. PERSONALAUSSTATTUNG IM PFLEGEDIENSTBEREICH

1. Rechtliche Vorgaben

Die **Personalschlüsselverordnung** der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Mai 1995 legt die Berechnungsgrundlage für die mindestens erforderliche Anzahl an Pflegepersonal fest.

Gemäß **§ 1** der Verordnung darf das Verhältnis der Pflegebedürftigen nach deren Pflegebedürftigkeit zur Anzahl des Pflegepersonals folgenden Stand nicht unterschreiten:

	Personal	:	Bewohner
Stufe I	1	:	12
Stufe II	1	:	6
Stufe III	1	:	4
Stufe IV	1	:	3
Stufe V	1	:	2,8
Stufe VI	1	:	2,5
Stufe VII	1	:	2

§ 3 der Personalschlüsselverordnung bestimmt, dass wenigstens 80 Prozent des Pflegepersonals sich aus diplomiertem Krankenpflegepersonal, Pflegehelfern gemäß Krankenpflegegesetz und Altenhelfern zusammensetzen hat.

In **§ 4** wird die Zusammensetzung des Pflegepersonals wie folgt näher bestimmt:

- 20 % diplomiertes Krankenpflegepersonal
- 60 % Alten- und Pflegehelfer sowie
- 20 % sonstiges Personal für die unmittelbare Betreuung der Bewohner.

Der Personalschlüssel ändert sich somit mit jeder Änderung der Anzahl der Bewohner, aber auch mit jeder Änderung der Stufe der Pflegebedürftigkeit von Bewohnern.

Die Ergebnisse der Pflegeschlüsselberechnung sind von den Altenpflegeheimen monatlich an die FA11B Sozialwesen zu melden.

Der Landesrechnungshof hält **diese monatlichen Meldungen für sinnvoll, musste aber feststellen, dass sie offensichtlich nicht kontrolliert wurden.** Ansonsten hätte es auffallen müssen, dass von den einzelnen Landesaltenpflegeheimen unterschiedliche, in der Personalschlüsselverordnung der Steiermärkischen Landesregierung nicht vorgesehene Schlüsselparameter verwendet wurden bzw. werden.

Für Bewohner, die in keiner Pflegestufe sind, sieht die Personalschlüsselverordnung der Steiermärkischen Landesregierung kein Pflegepersonal vor.

- Das LAPH Kindberg verwendet jedoch den Faktor 1 : 24
- das LAPH Bad Radkersburg den Faktor 1 : 12
- das LAPH Mautern zwischenzeitlich ebenfalls den Faktor 1 : 12 und lediglich
- das LAPH Knittelfeld verwendet den zutreffenden Faktor 0 : 12

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass es Aufgabe der FA11B Sozialwesen ist, im Rahmen ihrer Aufsicht für eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende und einheitliche Vorgangsweise der einzelnen Landesaltenpflegeheime zu sorgen.

2. Personalausstattung der Landesaltenpflegeheime

Das Ergebnis der Personalschlüsselberechnung (Soll) der einzelnen Landesaltenpflegeheime zur tatsächlichen Besetzung (Ist) zu den jeweiligen Stichtagen wird nachstehend dargestellt:

LAPH	Soll	Ist	Stichtag
Knittelfeld	48,73	53,25	23.05.2002
Mautern	51,64	58,75	03.05.2002
Bad Radkersburg	47,97	57,50	08.03.2002
Kindberg	74,60	91,75	19.06.2002

Die sich im Vergleich zum Ergebnis der Personalschlüsselverordnung der Steiermärkischen Landesregierung (Soll) ergebende Überbesetzung im Ist-Stand ist laut ÖBIG (Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen) unter anderem **aus folgenden Gründen zu relativieren:**

- Die Personalschlüsselverordnung sieht weit geringere Pflege- und Betreuungszeiten vor als das Bundespflegegeldgesetz.
- Leitende Pflegepersonen sind in der Berechnung als am Patienten arbeitend einbezogen.
- Der Zeitaufwand für die Pflegedokumentation ist mitinkludiert, obwohl während dieser Zeit keine Pflege erbracht wird.
- Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass vielfach Bewohner aufgenommen werden, die entweder in noch keiner oder in einer zu niedrigen Pflegestufe sind. Ab der Antragstellung um Einschätzung bzw. Neueinschätzung vergehen durchschnittlich drei Monate, in denen jedoch schon der erhöhte – und in der Berechnung noch nicht berücksichtigte – Pflegeaufwand erforderlich ist.
- Weiters merkt der Landesrechnungshof an, dass der Mischdienst (mit Ausnahme des LAPH Mautern, wo es diesen nicht gibt) in das Pflegepersonal zur Gänze miteinberechnet wird. Dabei wird angenommen,

dass das Personal des Mischdienstes ausnahmslos Pflegeleistungen erbringt und damit den Begriff „Mischdienst“ ad absurdum führt.

Da es keinen Aufteilungsschlüssel der Tätigkeit des Mischdienstes zwischen Pflege und Reinigung gibt, hat der Landesrechnungshof auch nicht den Versuch unternommen, die tatsächliche Besetzung des Pflegedienstes zu eruieren.

Wie bereits bei Vorprüfungen weist der Landesrechnungshof nochmals auf die Notwendigkeit der Auflassung des Mischdienstes hin. Eine eindeutige Zuordnung der Beschäftigten ist notwendig, da ansonsten jede Personalbedarfsberechnung zu einem reinen Zahlenspiel ohne greifbaren Inhalt wird.

Stellungnahme der Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Der Landesrechnungshof ist in seiner Meinung zu bestätigen, dass die tatsächliche Besetzung des Pflegedienstes aufgrund der vorhandenen Mischdienste nicht möglich ist; damit ist der Dienstpostenplan nicht aussagekräftig.

Die zuständige A5 wurde auf diesen Umstand bereits mehrmals mit dem Ersuchen um Bereinigung hingewiesen. Trotz mehrfacher Urgenzen finden Dienstpostenplanbesprechungen mit der A5 seit Jahren nicht statt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Hermann Schützenhöfer

Zu Kapitel IX „Personalausstattung im Pflegedienstbereich“ (Seite 36 f [nunmehr Seite 41 f]) wird zunächst festgestellt, dass die Angaben über den Personalstand stimmen. Zu Punkt 2 „Personalausstattung der Landesaltenpflegeheime“ (Seite 38 f [nunmehr Seite 43 f]) ist anzumerken, dass die Frage der Regelung des Mischdienstes nicht von der Personalabteilung, sondern von der Dienstaufsicht vor Ort zu regeln ist, da sie primär mit Arbeitsabwesenheiten infolge von Urlaub oder Krankenständen zu tun hat.

3. Aufsicht

Laut Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG – übernommen im LGBl. Nr. 137/1993 „Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen“ – haben die Länder **Regelungen für die Aufsicht von Alten- und Pflegeheimen** zu erlassen.

Das Steiermärkische Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 108/1994, gültig ab 1. Jänner 1995, **weist** in § 14 Abs. 1 **diese Aufgabe den Bezirksverwaltungsbehörden zu.**

Allerdings wird in Abs. 2 lediglich ausgeführt:

„Personen, die zur Durchführung der Aufsicht beauftragt sind, ist der Zutritt zu gestatten, jede zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen (z. B. Pflegedokumentation, Dienstbesprechungsprotokolle) zu gestatten. Der Zutritt ist in begründeten Einzelfällen auch in der Nachtzeit zulässig.“

Nähere Bestimmungen über die Qualifikation der Prüforgane und den tatsächlichen Prüfumfang sowie die Prüffrequenz fehlen und wurden bisher auch nicht festgelegt.

Dieser Umstand hat dazu geführt, dass die in § 14 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes festgelegte **Aufsicht von den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden sowohl in unterschiedlichster Intensität und Frequenz als auch durch unterschiedlichst qualifizierte Personen durchgeführt wurde.**

Der Bogen reicht dabei von zwei Kontrollen eines Landesaltenpflegeheimes von 1995 bis Juni 2002, wobei eine vom Amtsarzt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, die zweite vom dortigen Sozialhilfereferenten durchgeführt wurde – diese beschränkte sich allerdings lediglich auf die Kontrolle der Einhaltung des Personalschlüssels –, bis zu zweimaligen jährlichen Kontrollen durch den Amtsarzt der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft.

Bereits am 13. November 1996 wurde laut Protokoll einer Teamsitzung (Teilnehmer: Rechtsabteilung 9 [nunmehr FA11A] und ) erklärt:

„Seitens der Rechtsabteilung 9 wird mit der Fachabteilung für das Gesundheitswesen im Hinblick auf die Durchführung der allgemeinen Fachaufsicht (direkt durch FA.f.GW oder durch Amtsärzte) Kontakt aufgenommen.“

Einheitliche Vorgaben über die Art, den Umfang, die Häufigkeit und die Qualität der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsicht **liegen jedoch bis jetzt nicht vor**, obwohl seither **fast sechs Jahre verstrichen sind**.

Eine stichprobenweise durchgeführte Anfrage bei den Bezirksverwaltungsbehörden ergab, dass entweder keinerlei Vorgaben die Aufsicht betreffend bestehen oder solche selbst erarbeitet wurden.

Eine vorbildliche „Checkliste“ wurde dem Landesrechnungshof nach Anfrage von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung übermittelt. Diese könnte als Arbeitsgrundlage für eine einheitliche Regelung dienen.

Der Landesrechnungshof regt hiermit dringend an, einheitliche Vorgaben hinsichtlich Frequenz und Inhalt der Aufsicht sowie die Qualifikation der Prüforgane festzulegen, um der in Art. 15a B-VG eingegangenen Verpflichtung der Kontrolle nachzukommen und einen einheitlichen, fachlichen Qualitätsstandard in den Altenpflegeheimen sicherzustellen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Die Darstellung über die Aufsicht der Pflegeheime entspricht nicht den Tatsachen.

Wie der Rechnungshof richtig feststellt, ist die Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Diese kann sich im Sinne des AVG Sachverständiger bedienen.

Nach einem Erlass der RA 9 (jetzt FA 11A) ist jedes Pflegeheim (und auch jeder Pflegeplatz) mindestens zweimal jährlich unangekündigt zu prüfen (unabhängig von Kontrollen im Anlassfall oder im Beschwerdefall).

Dazu wurden von der FA 11A spezielle Formblätter aufgelegt.

Betreffend den Einsatz von Sachverständigen wurde in einer gemeinsamen Tagung mit Vertretern der Bezirksverwaltungsbehörden Festlegungen getroffen.

Danach kann grundsätzlich jede diplomierte Pflegefachkraft als Sachverständige herangezogen werden; ebenso auch Amtsärzte.

Somit ist sowohl der Prüfumfang, als auch die Prüffrequenz ausreichend geregelt. Auch für Pflegeplätze wurde ein ähnliches Formblatt vorbereitet und die Bezirksverwaltungsbehörden wurden hingewiesen, diese bei den Kontrollen zu verwenden.

Der Landesrechnungshof stellt hierzu Folgendes fest:

Wie bereits im Bericht ausgeführt, hat eine stichprobenweise Anfrage bei den Bezirksverwaltungsbehörden ergeben, dass keine diesbezüglichen Vorgaben bekannt waren bzw. selbst erarbeitet wurden.

X. KÜCHE UND VERPFLEGSWIRTSCHAFT

1. Bauzustand / Hygiene

1.1 Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg

Die Küche im Landesaltenpflegeheim wurde im Jahr **1979** neu errichtet und entspricht in baulicher und teilweise auch ausstattungsmäßiger Hinsicht in vielerlei Hinsicht **nicht mehr den Anforderungen** eines zeitgemäßen Küchenbetriebes, da vor allem in den baulichen Bereich seither kaum investiert wurde.

Beachtliche **Mängel** sind auch festzustellen.

- ✓
- ✓
- ✓
- ✓
- ✓

Es gibt allerdings auch eine Reihe von Hygienemängeln, die durch **zu geringe Sorgfalt** entstanden sind:

- ✓
- ✓
- ✓

Bemerkt wird, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. im Rahmen des Projektes „LKH Bad Radkersburg, Zu- und Umbau Nordtrakt“ eine Flächenerweiterung und Generalsanierung der Küche vorgenommen hat.

Es wird **angeregt**, die **Speisenversorgung** des Landesaltenpflegeheimes Bad Radkersburg **durch die Küche des Landeskrankenhauses Bad Radkersburg** vornehmen zu lassen.

Es könnten dadurch nicht nur notwendige Investitionskosten für die Küche des Landesaltenpflegeheimes Bad Radkersburg vermieden, sondern insgesamt die Speiserversorgung für das Landeskrankenhaus **und** das Landesaltenpflegeheim kostengünstiger gestaltet werden (siehe auch Kap. XIX).

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Die im Rechnungshof beschriebenen Mängel erfordern Baumassnahmen. Die Ausschreibungen für die Küchenumkleidemöglichkeiten wurden bereits durchgeführt.

Ein generelles Küchenkonzept hängt von der politischen Entscheidung bzgl. der zukünftigen Organisationsform der LAPHe ab. Ein entsprechender Regierungssitzungsantrag des Sozialreferenten fand jedoch keine Mehrheit.

Jene Mängel, die durch zu geringe hygienische Sorgfalt entstanden sind, wurden bereits beseitigt.

1.2 Landesaltenpflegeheim Kindberg

Die Küche im Landesaltenpflegeheim Kindberg wurde im Jahr **1976** in Betrieb genommen und befindet sich im Vergleich mit den Anstaltsküchen der anderen Landesaltenpflegeheime zweifellos sowohl baulich als auch ausstattungsmäßig **in bestem Zustand**.

Auch die organisatorische Führung durch den Küchenleiter, die derzeit durch eine eigene Wirtschaftsleiterin unterstützt wird, ist – gemessen an den Gegebenheiten in den anderen drei Landesaltenpflegeheimen – positiv hervorzuheben.

Die Qualität des **Hygienezustandes** in den Küchen- und Magazinbereichen ist bis auf einige Ausnahmen **positiv** zu beurteilen.

- ✓ Sämtliche Mitarbeiter im Küchenbereich sind vom Küchenleiter HACCP-geschult (HACCP: „Hazard Analysis and Critical Control Points“, übersetzt: Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte).
- ✓ Temperaturkontrollen (Essen, Geschirrspüle, Kühlschränke etc.) werden vorgenommen und dokumentiert.
- ✓ Eine strikte Trennung in reine und unreine Zonen ist gegeben.
- ✓ Die Bekleidungsvorschrift wird eingehalten; auch für das Betreten der reinen Zonen durch Personal aus anderen Funktionsbereichen der Anstalt und externe Personen ist durch die Bereitstellung von Einmalbekleidung aus Plastik vorbildlich vorgesorgt.

1.3 Landesaltenpflegeheim Knittelfeld

Die Küche im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld wurde in der derzeitigen räumlichen Situierung im Jahr **1972** in Betrieb genommen. In der Zwischenzeit wurden lediglich einige Teilsanierungen wie z. B. Verfließungen durchgeführt. Trotz der langen Betriebsverwendung macht der bauliche Zustand einen sehr guten Eindruck.

Bemerkt wird, dass die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. im Rahmen des Gesamtprojektes Spitalsverbund Judenburg-Knittelfeld in Knittelfeld eine neue Küche errichtet (Fertigstellung Ende 2004/Anfang 2005), die die Speiserversorgung für die **Landeskrankenhäuser Knittelfeld, Judenburg und Stolzalpe** übernimmt. Die Kapazität dieser Küche ist so ausgelegt, dass die Speiserversorgung eines weiteren Krankenhauses bzw. des Landesaltenpflegeheimes Knittelfeld zusätzlich übernommen werden könnte.

Obwohl der derzeitige Zustand der Küche des Landesaltenpflegeheimes Knittelfeld noch relativ gut ist, werden zumindest mittelfristig Investitionen notwendig sein.

Es wird daher **vorgeschlagen**, die **Speiserversorgung durch die Küche des unmittelbar angrenzenden Landeskrankenhauses Knittelfeld** vornehmen zu lassen. Auch in diesem Fall könnten nicht nur Investitionen vermieden, sondern die Speiserversorgung für die Landeskrankenhäuser Knittelfeld, Judenburg, Stolzalpe **und** das Landesaltenpflegeheim Knittelfeld kostengünstiger gestaltet werden (siehe auch Kap. XIX).

1.4 Landesaltenpflegeheim Mautern

Die Küche im Landesaltenpflegeheim Mautern wurde im Jahr **1980** in Betrieb genommen. Sie entspricht baulich und ausstattungsmäßig **nicht den Leitlinien für Großküchen** zur Gemeinschaftsverpflegung und ist daher in mehrfacher Hinsicht sanierungsbedürftig. Beträchtlich sind die Probleme, die die **Küchenhygiene** betreffen. Diesbezüglich weist auch die Lebensmittelaufsicht des Landes immer wieder darauf hin:

- ✓ ■■
- ✓ ■■

Überdies muss Folgendes angemerkt werden:

- ✓ ■■
- ✓ ■■
- ✓ ■■
- ✓ ■■
- ✓ ■■

Auch in diesem Fall wäre – bevor notwendige Investitionen getätigt werden – zu **prüfen**, inwieweit die **Mitversorgung** des Landesaltenpflegeheimes Mautern durch das Landeskrankenhaus Leoben, Landeskrankenhaus Rottenmann und/oder Landeskrankenhaus Bruck/Mur möglich wäre (siehe auch Kap. XIX).

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Eine Mitversorgung durch ein LKH wird aufgrund der Entfernung als nicht zweckmäßig angesehen.

Die Kritik des Rechnungshofes bezieht sich in erster Linie auf bauliche Gegebenheiten; Planungen für den Küchenumbau und die Umorganisation auf Schöpfsystem sind bereits eingeleitet. Dadurch wird eine Reduktion des Personalstandes in der Küche ■■ möglich.

Grundsatzbemerkungen:

Die Anregung, die Speisenversorgung durch die Küchen der umliegenden Landeskrankenhäuser vornehmen zu lassen, wird aus folgenden Überlegungen in Frage gestellt:

a) Geronto-psychologische Gründe

Die längerfristige Dauer des Aufenthaltes der Bewohner der Landesaltenpflegeheime, nämlich für die Dauer eines gesamten Lebensabschnittes, übertrifft in der Regel jene der KAGES. Dabei sind Essen und Trinken wesentliche Elemente zur Steigerung der verbleibenden Lebensqualität.

Die Individualität einer Heimküche – das Gefühl „es werde zu Hause gekocht“ – sollte den Bewohnern erhalten bleiben. Diese auch wissenschaftlich untermauerte Forderung wird in vielen europäischen Ländern bei der Neuorientierung der räumlichen und organisatorischen Gestaltung beachtet. Zusätzlich sollten spezielle Speisewünsche weiterhin anlässlich persönlicher Feste der Bewohner erfüllbar bleiben (Geburtstage, Grillfeste ...). Diese Lebensnähe ist – im Gegensatz zu Krankenanstalten mit der vergleichsweise geringeren Aufenthaltsdauer ihrer Patienten – fixer Bestandteil der Pflegekultur.

a) Qualitative Gründe

Die Versorgung der LAPH durch die Anstaltsküchen der umliegenden Krankenhäuser würde auf dem System „Cook and Chill“ beruhen, d. h. es werden halbfertig gekochte Speisen tiefgefroren am nächsten Tag ausgeführt und in den Mikrowellenherden vor Ort (in den Landesaltenpflegeheimen selbst) fertiggegart.

Dieses System ist sicherlich für kurzfristige Aufenthalte, wie in den LKHen, möglich, nicht aber für die Dauerversorgung älterer Menschen.

Ein wesentliches Qualitätskriterium für die hauseigene Speisenversorgung ist auch der Einkauf der Lebensmittel bei den umliegenden Bauernhöfen.

b) Organisatorisch/finanzielle Gründe

Die Ausgabe der Speisen in den LKHen beruht auf dem Tablettssystem, eine generelle Umstellung der LAPHen vom dzt. vrviegend praktizierten Schöpfsystem (individuelle Speisenausgabe, die bei alten Menschen

sinnvoll und erwünscht ist) auf dieses Tablettssystem ist kosten- und personalintensiv; zusätzlich müsste auch die entsprechende Logistik für den Transport der Speisen hergestellt werden.

2. Personalleistungsdaten / Verpflegsquote

2.1 Küchenpersonal

Landesaltenpflegeheim	Dienstpostenplan 2002	Ist-Stand per 23. Juni 2002	Ist-Stand Geschützte Arbeitsplätze	Ist-Stand Lehrlinge / Lehrjahr
Bad Radkersburg	9,00	9,00	0,00	2 (2.u.3 Lj.)
Kindberg	18,50	18,00	1,00	2 (1.u.3.Lj.)
Knittelfeld	6,00	6,00	1,00	1 (2.Lj.)
Mautern	11,00	9,00	2,00	2 (2.u.3.Lj.)
Zusammen	44,50	42,00	4,00	7

Anlässlich der letzten Prüfung des Landesrechnungshofes im Jahr 1996 (GZ: LRH 19 A 2 – 1995/7) betreffend „Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesaltenpflegeheime Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern“ war unter Berücksichtigung der Dienstposten im Anhang zum Stellenplan 1995 folgender Dienstpostenstand gegeben:

LAPH Bad Radkersburg	9,00 Dienstposten
LAPH Kindberg	18,50 Dienstposten
LAPH Knittelfeld	9,00 Dienstposten
LAPH Mautern	<u>12,00 Dienstposten</u>
Zusammen	48,50 Dienstposten

womit inzwischen **eine weitere Personalreduzierung erreicht werden konnte**.

Bemerkt wird, dass zwischen den Anstalten bezüglich der Wertung des Personaleinsatzes **Unterschiede zwischen dem Schöpf- und Tablettssystem** bestehen. Auch innerhalb der beiden Systeme herrschen zwischen den einzelnen Anstalten diverse Unterschiede, wie beispielsweise in den Betriebsbedingungen, die einen 1:1-Vergleich nur bedingt zulassen.

Generell ist beim **Tablettsystem** zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Befüllung des Geschirrs mit Speisen eine erhöhte Anzahl von Bediensteten erforderlich ist. Auch wird das Essgeschirr mittels Geschirrspüle im Küchenbereich gereinigt.

Beim **Schöpfsystem** ist lediglich der Zeitaufwand für das Befüllen der Essencontainer (aus der Sicht der Küchenleitung) zu berücksichtigen. Das Essgeschirr wird in diesem Fall auf den Stationen gereinigt.

Unter Hinweis auf die obgenannten Einschränkungen in der Aussagekraft von Vergleichen stellt der Landesrechnungshof die Auslastung der Heime mit den gleichen Essen-Ausgabe-Systemen gegenüber, wobei der Ist-Einsatz eines Lehrlings 1 : 3 gewichtet wird (siehe KAGes-Personalbedarfsermittlung). Unter Hinzurechnung der Lehrlingsposten ergibt sich folgende Auslastung für das Jahr 2001 (laut Unterlagen der Anstalten, ohne Berücksichtigung der geschützten Arbeitsplätze):

	Landesaltenpflegeheim	Dienstposten / Ist	Verpflegstage	Verpflegstage je DP
Schöpfsystem	Bad Radkersburg	9,66	62.420	6.462
	Knittelfeld	6,66	59.254	8.897
Tablettsystem	Kindberg	18,66	97.115	5.204
	Mautern	11,66	66.164	5.674

2.2 Verpflegsquoten

Landesaltenpflegeheim	1999		2000		2001	
	ATS	€	ATS	€	ATS	€
Bad Radkersburg	39,60	2,88	42,50	3,09	46,00	3,34
Kindberg	47,02	3,42	45,89	3,33	46,69	3,39
Knittelfeld	44,98	3,27	43,02	3,13	44,79	3,26
Mautern	46,83	3,40	47,63	3,46	49,31	3,58
Gewichteter Durchschnitt aller Heime	45,18	3,28	45,13	3,28	46,90	3,41

Der doch beträchtliche Anstieg der Verpflegsquote im Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg wird von der Anstaltsleitung damit begründet, dass auf Grund der Konkurrenz mit privaten Heimen versucht wird, den im Vergleich zu diesen geringeren Standard durch

- ✓ Spielnachmittage mit Jause
und zusätzlich
- ✓ Anbieten von Obst, Kuchen, Kaffee, Eis usw.

auszugleichen.

XI. WÄSCHEVERSORGUNG / NÄHEREI

1. Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg

Im Gegensatz zu den drei übrigen Landesaltenpflegeheimen wird die im Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg anfallende Schmutzwäsche in der **eigenen Anstaltswäscherei** gereinigt (einschließlich der Dienstbekleidung).

Gegenüber den Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes anlässlich der diesbezüglichen Anstaltsprüfungen im Jahr 1992 (GZ: LRH 19 R 1 – 1992/4) und im Jahr 1995 (GZ: LRH 19 A 2 – 1995/7) haben sich die Rahmenbedingungen für die Wäschereinigung kaum verändert. Das heißt insbesondere, dass die heimeigene Wäscherei .

Der Landesrechnungshof vermisst ein Konzept, wie die Wäscheversorgung bei zu erwartendem Maschinenausfall gesichert werden kann.

Eine „Mischform“ – teilweise Eigenwäschereinigung, teilweise Fremdvergabe – sollte aus Kostengründen – wie das Beispiel Landesaltenpflegeheim Mautern zeigt – vermieden werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Derzeit wird die gesamte Wäschereinigung aufgrund vorhandener funktionaler materieller und personeller Ressourcen im LAPH selbst durchgeführt (Bewohnerwäsche, Flachwäsche, Dienstkleidung).

Die Maschine für Flachwäsche ist in gutem Zustand und kann weiter verwendet werden.

Das vom Landesrechnungshof geforderte Notfallprogramm im Falle einer unmittelbar notwendigen Wäscheversorgung bei Maschinenausfall wurde zusammen mit jener Firma ausgearbeitet, die die Wäscheversorgung der übrigen drei LAPHe

durchführt. Dieses sieht im Notfall eine Umstellung der Wäscheversorgung innerhalb eines Tages vor.

Die Fremdvergabe der gesamten Wäscheversorgung des LAPH Bad Radkersburg bedeutet jährliche Kosten von ■. Eine diesbezügliche budgetäre Vorsorge ist erst für 2004 möglich.

2. Landesaltenpflegeheim Kindberg

Die Anstaltswäscherei wurde bereits im August **1987 geschlossen**. Die gesamte Wäschereinigung, einschließlich der Bewohnerwäsche, wird seither fremd vergeben.

In der **Näherei** sind eine Bedienstete und eine weitere Bedienstete auf einem geschützten Arbeitsplatz mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 v. H. der Vollbeschäftigung tätig. Es werden nur Reparaturarbeiten und keine Neuanfertigungen durchgeführt.

3. Landesaltenpflegeheim Knittelfeld

Zum Zeitpunkt der letzten Anstaltsprüfung des Landesrechnungshofes im Jahr 1995 (GZ: LRH 19 A 2 – 1995/7) war der Großteil der Wäschereinigung bereits an eine Fremdfirma vergeben. Allerdings bestand noch eine anstaltseigene Wäscherei, in der die Leibwäsche der Heimbewohner, die Personal-Dienstbekleidung, Steppdecken, Wolldecken, Pölster und Vorhänge etc. gewaschen wurden.

Im Jahr **1999** wurde die Wäscherei **geschlossen** und auf **gänzliche Fremdvergabe** umgestellt.

In der **Näherei** waren bis Juni 2001 drei Bedienstete (hievon eine ) tätig. Ein durch Pensionierung frei gewordener Dienstposten wurde nicht nachbesetzt und werden – richtigerweise – keine Neuanfertigungen durchgeführt.

4. Landesaltenpflegeheim Mautern

Das Landesaltenpflegeheim Mautern bedient sich im Zusammenhang mit der Wäschereinigung einer „Mischform“. Diese besteht darin, dass die anfallende Schmutzwäsche teilweise in der anstaltseigenen Wäscherei gewaschen und ein anderer Teil von einer Fremdfirma gereinigt wird.

Seit vielen Jahren ist es unbestritten, dass **Mischformen** die **kostenungünstigste Form der Wäschereinigung** und Qualitätsvorbehalte gegenüber der Reinigung durch Privatfirmen, die meist auch sensible Krankenhausbereiche versorgen, unbegründet sind.

Aus diesen Gründen hat der Landesrechnungshof anlässlich der Anstaltsprüfung im Jahr 1990 (GZ: LRH 19 M 2 – 1990/1) bereits die Notwendigkeit eines Wäschereikonzeptes unterstrichen und dies auch bei der „Nachprüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern“ (GZ: LRH 19 A 2 – 1995/7) mit Blick auf die Landesaltenpflegeheime Mautern und Knittelfeld wiederholt.

Im Hinblick auf die Unwirtschaftlichkeit der dort praktizierten Mischformen im Bereich der Wäscheversorgung wurde nachdrücklich empfohlen, die anstaltseigenen Wäschereien zu schließen.

In der Zwischenzeit (1999) ist es gelungen, die Wäscherei im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld zu schließen. Bemerkt wird, dass die Anstaltsleitung mit der gänzlichen Fremdvergabe sehr zufrieden ist.

Im Landesaltenpflegeheim Mautern wird jedoch nach wie vor an der „Mischform“ festgehalten.

Im „Strukturanpassungskonzept“ der FA11B Sozialwesen aus dem Jahre **1999** wird auf Seite 35 ausgeführt:

„Wäscherei und Näherei:

Die Umsetzung des Wäschereinigungskonzeptes ist auf halbem Wege steckengeblieben. Die derzeitige Organisationsform, dass glatte Wäsche fremdvergeben und Personal- und Bewohnerbekleidung im Heim gewaschen wird, ist die teuerste aller möglichen Varianten. Im Jahr 1998 betragen allein die Lohnkosten der Wäscherei/Näherei Mautern rd. 50 % der Gesamtkosten der Wäschereinigung des LAPH Kindberg.

Da eine Neueinrichtung einer Wäscherei nicht finanzierbar ist (Kostenschätzung rd. 25 Mio. Schilling) ist eine schrittweise Schliessung bei natürlichem Personalabgang angeraten.“

Dieser Einschätzung der FA11B ist nichts hinzuzufügen und wird daher zum wiederholten Male empfohlen, **auf gänzliche Fremdvergabe umzustellen**.

In der **Näherei** sind zwei Bedienstete tätig, wovon eine ■ einnimmt. Zusätzlich ist fallweise eine Heimbewohnerin – nach Angabe des Verwaltungsleiters aus beschäftigungstherapeutischen Gründen – tätig. Neben Reparaturarbeiten werden nach wie vor Neuanfertigungen (Schürzen, Tischtücher, Vorhänge) vorgenommen.

Aus Kostengründen wird empfohlen, Neuanfertigungen einzustellen und sich nur auf unbedingt notwendige Reparaturarbeiten zu beschränken.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Der Rechnungshof kritisiert die im LAPH Mautern praktizierte Mischform (Eigen- und Fremdreinigung der Wäsche). Ein Wäschereikonzept wurde mittlerweile erstellt:

- *Die Reinigung der Bewohnerwäsche wird aufgrund der personellen und materiellen Ressourcen bis auf weiteres im Haus durchgeführt.*
- *Die Reinigung der Dienstkleidung wird ab 1.1.2003 fremdvergeben.*
- *Ab 2004 wird die Fremdvergabe der gesamten Wäsche erfolgen, eine diesbezügliche budgetäre Vorsorge ist noch zu treffen.*

Neuanfertigungen (Tischtücher, Schürzen, Vorhänge) werden in der Näherei ab sofort nicht mehr vorgenommen. Künftig werden nur mehr notwendige Reparaturarbeiten und das Merken der persönlichen Bewohnerwäsche vorgenommen.

XII. MEDIKAMENTENVERSORGUNG

Mit dem **Wechsel** des Systems vom **Anstaltsarzt zum Wahlarzt** in den vier Landesaltenpflegeheimen gemäß dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Jänner 1993, GZ: 9-60-33/1-93, wurde auch die **Medikamentenversorgung neu geordnet**.

Der Landesrechnungshof hat anlässlich seiner „Nachprüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesaltenpflegeheime Bad Radkersburg, Kindberg, Knittelfeld und Mautern“ (GZ: LRH 19 A 2 – 1995/7) aufgezeigt, dass der o.a. Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung nicht konsequent umgesetzt wurde.

Durch den zitierten Beschluss erging an die damalige Rechtsabteilung 9 lediglich der Auftrag, die sozialen Krankenversicherungsträger über die Änderung der Heimordnung, wonach von den Landesaltenpflegeheimen im Rahmen der Betreuung ärztliche Hilfe und Heilmittel nicht mehr bereitzustellen sind, zu informieren.

Ohne Notwendigkeit wurden mit Schreiben der damaligen Rechtsabteilung 9 vom 21. Juli 1993 die sozialen Krankenversicherungsträger zu Verhandlungen „betreffend Übergangsregelung Medikamentenverabreichung und –beschaffung usw.“ eingeladen und über **drei Jahre** diesbezügliche Verhandlungen auch geführt.

Vom ursprünglich erwarteten **Verhandlungsergebnis von ATS 15 Mio.** ist schließlich, laut einer vom seinerzeit in der Rechtsabteilung 9 hierfür zuständigen Referenten gegenüber dem Landesrechnungshof am 20. Juni 2002 gegebenen Auskunft – soweit er sich erinnern könne –, „nicht viel herausgekommen“. Der diesbezügliche Akt sei anlässlich der Schaffung der Fachabteilung für das Sozialwesen im Jahr 1997 dieser übergeben worden. Der Landesrechnungshof hat sich mehrmals bemüht, in diesen Akt Einsicht zu nehmen bzw. daraus Unterlagen zu erhalten – leider erfolglos, da der Akt in der FA11B unauffindbar sei.

Bezüglich der Umstellung im Bereich der Medikamentenversorgung hat der Landesrechnungshof in seinem zitierten Bericht über die Nachprüfung in den vier Landesaltenpflegeheimen im Jahr 1996 folgende Feststellungen getroffen:

„Die lange Zeit des Verhandels wurde aber auch nicht ausreichend dazu benutzt, Konzepte für die möglichst problemfreie und kostensparende Umsetzung des Regierungssitzungsbeschlusses zu entwickeln.

So wurden den Heimleitungen im August/September 1995 von der Rechtsabteilung 9 lediglich die Kündigung der ‚Heimärzte‘, die kommende freie Arztwahl und somit der Wegfall des Status nach § 124 Abs. 3 ASVG ab Jahresende 1995 mitgeteilt.

Offensichtlich in Ermangelung konzeptiver Vorarbeit, hat es die Rechtsabteilung 9 jedoch verabsäumt, den Heimleitungen schriftliche Anleitungen zu geben, auf welche Weise die Umstellung auch im Bereich der Apothekenwarenversorgung am effizientesten vorzunehmen wäre. Als Folge wurden ■.

Wieder war das Land Steiermark mit diesen Kosten belastet – jedoch nun zu einem Zeitpunkt, in dem die **Leistungspflicht der Krankenversicherungsträger bereits bestand.**“

Der Landesrechnungshof hat sich nunmehr bemüht, anlässlich der gegenständlichen Prüfung in Erfahrung zu bringen, welchen Wert die zum Umstellungszeitpunkt (Jänner 1996) noch lagernden Apothekenwaren hatten. Da seitens der damals zuständigen aufsichtsführenden Rechtsabteilung 9 den vier Anstaltsverwaltungen keine schriftlichen Anleitungen bezüglich der Administration der Umstellung gegeben wurden, ist es unterlassen worden, den vorhandenen Lagerbestand mengen- und wertmäßig zu erfassen. Daher waren nunmehr weder die FA11B noch die Heimverwaltungen in der Lage, dem Landesrechnungshof die diesbezüglichen Fragen zu beantworten. Lediglich die Verwaltung des Landesaltenpflegeheimes Knittelfeld konnte mit der Meldung „Der Medikamentenverbrauch betrug 1995 ■ und 1996 ■“, einen Hinweis geben, um welche Summen Apothekenwaren, **ohne** Verpflichtung hiezu, an die Heimbewohner auf Anstaltskosten abgegeben wurden.

Hochgerechnet auf alle vier Landesaltenpflegeheime würde die Summe von ATS 1 Mio. realistisch sein, für die das Land aufzukommen hatte.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, dass es sich im Hinblick auf den notwendigen sorgsamen Umgang mit den Finanzmitteln des Landes Steiermark gelohnt hätte, mit Lieferfirmen oder allenfalls auch mit der Steiermärkischen

Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. in Kontakt zu treten und eine entgeltliche Übernahme der Apothekenwaren-Lagerbestände zu erwirken.

Die derzeitige Medikamentenversorgung für die Heimbewohner per Rezept ist im Allgemeinen in allen vier Landesaltenpflegeheimen zufriedenstellend, wenngleich in der Administration immer wieder Probleme wie zum Beispiel bei chefarztpflichtigen Rezepten auftreten bzw. bei der geplanten Einführung der „Chipkarten“ neue Herausforderungen zu erwarten sind.

XIII. BESCHÄFTIGUNG VON HEIMBEWOHNERN

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung musste der Landesrechnungshof feststellen, dass in den Landesaltenpflegeheimen einige Bewohner nicht nur gelegentlich im Rahmen einer sinnvollen Beschäftigungstherapie kleinere Tätigkeiten verrichten, sondern **regelmäßig und gegen Entgelt**.

Diese regelmäßige Beschäftigung reicht von Botengängen, über Mithilfe bei der Müllentsorgung oder im Bereich der Gartenpflege und des Technischen Dienstes sogar bis zum Pflegebereich.

Während im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld in der Anstaltsküche und in den Stationsküchen aus hygienischen Gründen Bewohner nicht beschäftigt werden, werden diese ■ im Landesaltenpflegeheim Mautern bei der Essenausgabe am Fließband zu Mittag täglich eingesetzt.

Die Mithilfe dieser Bewohner, und zwar derzeit

- 14 im Landesaltenpflegeheim Mautern
- 11 im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld
- 1 im Landesaltenpflegeheim Kindberg

wird in den betreffenden Anstalten als „Personalentlastung“ gesehen.

Das Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg hat mitgeteilt, dass keine Heimbewohner zu Tätigkeiten herangezogen werden, welche als umfangreichere Beschäftigungen zu verstehen sind. Gelegentliche Gartenarbeiten, Entleeren der Mistkübel und Ähnliches werden von Bewohnern fallweise verrichtet und sind diese Arbeiten als Beschäftigungstherapie zu verstehen.

Die Gesamtbeträge, die für die regelmäßige Beschäftigung ausbezahlt wurden, betragen für das

Landesaltenpflegeheim Mautern	im Monat Juni 2002	€ 281,00
Landesaltenpflegeheim Knittelfeld	im Monat Mai 2002	€ 441,50
Landesaltenpflegeheim Kindberg	im Monat Juni 2002	€ ■■

zuzüglich aliquot 13. und 14. Monatsgehalt

wodurch ein Hinweis geliefert wird, dass diese Tätigkeiten als im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbracht verstanden werden könnten.

Im Zusammenhang mit der regelmäßigen und entgeltlichen Beschäftigung von Heimbewohnern empfiehlt der Landesrechnungshof der FA11B Sozialwesen, eine eingehende Prüfung vorzunehmen, ob derartige Beschäftigungen tatsächlich erforderlich sind und welche gesetzlichen Vorschriften eingehalten bzw. welche Versicherungs- und Haftungsfragen zu beachten sind.

Den Landesaltenpflegeheimen sollten dazu verbindliche Richtlinien für die Beschäftigung von Heimbewohnern vorgegeben werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Die – geringfügige – Beschäftigung von Bewohnern ist aus Sicht der LAPHe und ihrer Aufgabe, für alte Menschen einen möglichst lebensnahen Aufenthalt zu gestalten, sinnvoll. Sie bedeutet aus der Perspektive der Gerontologie eine Stabilisierung und Verbesserung der Mobilität alter Menschen, zumal diese auf freiwilliger und damit freudvoller Basis beruht. Diese Beschäftigungen umfassen kleine Handreichungen, Botengänge und soziale Hilfeleistungen anderen Mitbewohnern gegenüber.

Die Klärung der rechtlichen Frage durch die Fachabteilung 11A, ob ein Beschäftigungsverhältnis aufgrund kleiner finanzieller Anerkennungen vorliegt, wurde in die Wege geleitet.

XIV. TECHNISCHER DIENST

Die Situation in den Bereichen des Technischen Dienstes in den Landesaltenpflegeheimen ist gegenüber den letzten Anstaltsprüfungen des Landesrechnungshofes in den Jahren 1990, 1992 und 1995 vor allem von wesentlichen Personaleinsparungen und zusätzlichen Aufgabenstellungen gekennzeichnet.

Darunter fallen zunächst die weitere Technisierung, aber auch der Umstand, dass die meisten Bediensteten der Technischen Dienste auch Funktionen im Brandschutz und künftig auch als Sicherheitsvertrauenspersonen innehaben bzw. auszuüben haben.

Hier gilt es darauf zu achten, dass zum Beispiel durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass keine der auszuübenden Tätigkeiten vernachlässigt wird.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Die LAPHe verfügen in allen relevanten technischen Bereichen über Wartungsverträge mit Firmen. Diese Verträge legen auch die Wartungszeiträume fest und sind in den Einrichtungen selbst einsehbar.

Wartungspläne werden künftig einheitlich für alle LAPHs erstellt und kommen ab 1.1.2003 zum Einsatz.

Die Lagerbestandsevidenz soll in Zukunft in Form eines einheitlichen EDV-Programmes durchgeführt werden.

Eine einheitliche Vorgangsweise bzgl. der Leistungsdokumentation und der Inventarisierung wird dzt. erarbeitet und ist künftig als verbindlich anzusehen.

Die Mitarbeiter des technischen Dienstes sind auf freiwilliger Basis auch außerhalb der Dienstzeit bei Handy erreichbar. Die Abstimmung untereinander erfolgt eigenverantwortlich.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Rufbereitschaft besteht dzt. nicht.

Darüber hinaus liegen die Nummern der Wartungsfirmen für Notfälle in jeder Station auf.

1. Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg

Im Technischen Dienst sind 3 Bedienstete mit Vollbeschäftigung und 1 Bediensteter mit Vollbeschäftigung ■ tätig. Dies entspricht den Vorgaben des Dienstpostenplanes 2002.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

- ✓ Die Materiallagerhaltung ist vorbildlich.
- ✓ Der Lagerbestand der wesentlichsten Materialien ist auf Karteikarten festgehalten. Bei der vom Landesrechnungshof vorgenommenen stichprobenweisen Überprüfung stimmte der Lagerbestand mit den Karteikartenaufzeichnungen überein.
- ✓ Die vorzunehmenden Wartungen sind auf einem Wartungsplan festgehalten.
- ✓ Fremdvergaben können derzeit noch durch Eigenleistungen relativ gering gehalten werden.

Außerhalb der Dienstzeit ist insbesondere der Leiter des Technischen Dienstes per anstaltseigenem Mobil-Telefon erreichbar.

2. Landesaltenpflegeheim Kindberg

Im Technischen Dienst des Landesaltenpflegeheimes Kindberg sind laut Dienstpostenplan 2002 2 Dienstposten vorgesehen. Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung des Landesrechnungshofes (5. Juni 2002) war infolge Pensionierung eines Bediensteten per 31. Mai 2002 nur ein Dienstposten besetzt. Ein Ersatz für den ausgeschiedenen Bediensteten soll mittels interner Ausschreibung gefunden werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

- ✓ Auf Grund der Personalbesetzung müssen Wartungen, Tischlerei-, Elektriker- und Malerarbeiten in der Regel fremd vergeben werden.
- ✓ ■
- ✓ Die Leistungsnachweise bestehen in den an den Technischen Dienst gerichteten Arbeits-Auftragszetteln zum Beispiel der Stationen, die nach Durchführung der beantragten Arbeiten unterschrieben an die Verwaltung weitergeleitet werden.

Bemängeln muss der Landesrechnungshof den Umstand, dass es **keinen Wartungsplan** gibt und somit ein jederzeit einsehbarer Gesamtüberblick fehlt, der auch sicherstellen soll, dass Wartungstermine eingehalten werden.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Hermann Schützenhöfer

Ergänzend wird zu Kapitel XIV „Technischer Dienst“, Punkt 2 „Landesaltenpflegeheim Kindberg“ (Seite 61 [nunmehr Seite 72]) angemerkt, dass der Dienstposten des mit 31.05.2002 pensionierten Bediensteten mit 01.07.2002 nachbesetzt wurde.

3. Landesaltenpflegeheim Knittelfeld

Im Technischen Dienst des Landesaltenpflegeheimes Knittelfeld sind 3 vollbeschäftigte Bedienstete, hievon ■■■, tätig. Dies entspricht den Vorgaben des Dienstpostenplanes für das Jahr 2002. ■■■ Die beiden Bediensteten des Technischen Dienstes sind geprüfte Aufzugswarte.

Im Hinblick auf die gegebene Auslastung des Personals im Technischen Dienst können Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten nur eingeschränkt vorgenommen werden. Alles was über den Minimalrahmen hinaus geht, muss fremd vergeben werden.

Die Hauptproblembereiche, die Leistungen des Technischen Dienstes besonders erfordern, liegen im hohen Sanierungsbedarf auf Grund des Alters der Anstalt.

Leistungsanforderungen an den Technischen Dienst erfolgen mittels Anforderungsscheinen, die allerdings nach Erledigung vom Technischen Dienst nicht in Evidenz gehalten, ■■■ werden. Somit kann der **Gesamtleistungsumfang nicht nachvollzogen werden.**

Der Werkzeugbestand wird nur bei einem Einzelwert von rund ■■■ inventarisiert, darunter nicht.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass seitens der FA11B Sozialwesen eine einheitliche Vorgangsweise in allen Landesaltenpflegeheimen bezüglich

- Leistungsdokumentation
- Materialverwaltung
und
- Inventarisierung

herbeigeführt wird.

Für den Technischen Dienst besteht außerhalb der Dienstzeit **keine Rufbereitschaft**. Bei größeren Problemen (auch in der Nacht) wird ein erreichbarer Mitarbeiter des Technischen Dienstes telefonisch verständigt.

4. Landesaltenpflegeheim Mautern

Im Dienstpostenplan 2002 sind für den Technischen Dienst 3 Dienstposten vorgesehen und wird dieser durch die tatsächliche Besetzung auch eingehalten.

Der jeweilige diensthabende Hauptdienst führt ein Arbeitsbuch unter Angabe der Arbeitsanforderungen und der erfolgten Arbeitszuteilung. Erledigungen werden ebenfalls vermerkt.

Jeder Bedienstete hat überdies jeden Arbeitsauftrag unter Angabe von Datum, Gegenstand/Art der Tätigkeit, Materialverwendung und die Erledigung unter Angabe des Zeitaufwandes in einer „Arbeitsmappe“ zu dokumentieren.

Arbeitsbücher und Arbeitsmappen sind wöchentlich der Verwaltung vorzulegen, die die von ihr vorgenommenen Kontrollen durch Abzeichnung sichtbar macht.

Unmittelbar im Werkstättenbereich ■■■, sodass **Lagerbestandskontrollen** – wie etwa in den Landesaltenpflegeheimen Bad Radkersburg und Knittelfeld – **ohne großen Zeitaufwand nicht möglich sind**.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für durchzuführende Wartungen einen Wartungsplan zu erstellen, damit die diesbezüglichen Kontrolltermine verlässlich eingehalten werden.

Der Technische Dienst hat Gleitzeit, wobei in der Blockzeit Anwesenheitspflicht besteht. Außerhalb der Dienstzeit erfolgt die Kontaktaufnahme bzw. Einberufung der Mitarbeiter des Technischen Dienstes in dringenden Fällen per Mobiltelefon.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Technischen Dienste der vier Landesaltenpflegeheime in der Lage sind, die an sie gestellten Anforderungen im Allgemeinen gut zu erfüllen.

Die stärkere Heranziehung von Fremdleistungen – insbesondere das Bemühen, Neuanfertigungen von Gegenständen nur in jenen Fällen vorzunehmen, wo es hierfür keine kostengünstigere Alternative gibt – hat sich bewährt und dazu geführt, dass weitere Personaleinsparungen erzielt werden konnten.

Der Landesrechnungshof regt allerdings an, sich in Zukunft verstärkt auch darum zu bemühen, dass Mitarbeiter der Technischen Dienste Fortbildungskurse etc. besuchen und damit in der Lage sind, künftige zusätzliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der technischen Entwicklung besser zu bewältigen.

Bei allfälligen Neueinstellungen wäre das Anforderungsprofil entsprechend anzuheben.

XV. HYGIENE

Die Organisation der Maßnahmen zur Sicherung entsprechender Hygienestandards in den vier Landesaltenpflegeheimen wird unterschiedlich gehandhabt und wird diesbezüglich insbesondere auch im Bereich der Aus- und Fortbildung ein der Wichtigkeit der Hygiene entsprechendes stärkeres Engagement der aufsichtsführenden FA11B Sozialwesen vermisst.

Die Situation in den einzelnen Landesaltenpflegeheimen stellt sich – kurz gefasst – wie folgt dar:

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Aus grundsätzlicher Sicht ist zu bemerken, dass sich die Hygieneanforderungen in einem Alten- und Pflegeheim von jenem in einem Krankenhausbetrieb wesentlich unterscheiden (OP-Bereich, Ambulanzbetrieb, Laborbereich, ...).

Die LAPHe stellen eine Wohnform für Menschen im Alter dar und sind somit nicht mit einem Krankenhausbetrieb vergleichbar. Dies wird durch entsprechende EU-Richtlinien, die bereits weit gediehen sind, ganz eindeutig unterstrichen.

Auch die Ausbildung, die vom Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) angeboten wird, nimmt auf diese Differenzierung Bezug.

Die „Ausbildung zur Hygienebeauftragten für Pflege- und Altenheime“ umfasst 160 Stunden, die zur Hygienefachkraft, wie sie in Krankenhäusern eingesetzt wird, 800 Stunden.

In allen vier LAPHen gibt es Hygienebeauftragte, im LAPH Kindberg befindet sich diese gerade in Ausbildung.

Es wurde festgelegt, dass künftig in alle Hygieneteams alle Bereiche außerhalb des Pflegedienstes einmal jährlich mit einzubeziehen sind.

1. Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg

In der Anstalt werden diese Aufgaben von einer „Hygieneschwester“ betreut. Eine eigene Hygienegruppe ist noch nicht installiert. Allerdings nehmen Hygienethemen bei Stations-MitarbeiterInnen-Besprechungen einen breiten Raum ein. Dies kann aus der guten Dokumentation der Besprechungsthemen entnommen werden.

Auf jeder Station liegt eine „Hygienemappe“ auf, aus der die anzuwendenden Hygienemaßnahmen zu entnehmen sind. Für die Kontrolle der Einhaltung sorgt auf jeder Station eine hierfür bestellte Verantwortliche.

Wünschenswert wäre die Installierung einer Hygienegruppe, in die auch andere Funktionsbereiche der Anstalt, wie beispielsweise Wäscherei (Arbeitnehmerschutz in Richtung Arbeitsstoffe, Staubentwicklung beim händischen Sortieren der Schmutzwäsche etc.), Küche, Reinigungsdienst, Sicherheitsvertrauenspersonen usw., eingebunden sind. Damit würde auch die Stärkung des Hygienebewusstseins auf einer wesentlich breiteren Basis erfolgen können.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Das vom Landesrechnungshof eingeforderte Hygieneteam (Hygienegruppe) besteht bereits seit Oktober 1999.

Es ist geplant, mit allen Bereichen gemeinsam einmal jährlich eine Besprechung durchzuführen.

2. Landesaltenpflegeheim Kindberg

Im Landesaltenpflegeheim Kindberg gibt es seit dem Jahr 1999 eine Hygienegruppe, die sich aus den sieben Stationsschwestern und der Pflegedienstleitung zusammensetzt.

Die aktuellen Hygienethemen bzw. –erfordernisse werden bei den monatlichen „Teambesprechungen“ beraten, an denen in der Regel auch der Verwaltungsdirektor teilnimmt. Wenngleich die Dokumentation dieser Besprechungen nicht so eingehend wie im Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg vorgenommen wird, können die wesentlichsten Aktivitäten dennoch gut nachvollzogen werden.

Laut Auskunft der Pflegedienstleiterin ist beabsichtigt, im Herbst 2002 eine Diplomschwester zur Ausbildung als „Hygienefachkraft“ – solche gibt es bereits in den Landeskrankenhäusern mit großem Erfolg – zu entsenden.

Der Landesrechnungshof regt an, in das Hygieneteam auch den Küchenbereich, den Reinigungsdienst und allenfalls auch noch andere Funktionsbereiche und die Sicherheitsvertrauenspersonen einzubinden.

Positiv hervorzuheben sind die von der Hygienegruppe durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen wie zum Beispiel für den Pflegebereich und den Reinigungsdienst.

Derzeit noch nicht vorhandene Hygieneprüfpläne werden ab Herbst 2002 die Kontrolle unterstützen.

3. Landesaltenpflegeheim Knittelfeld

Im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld gibt es noch keine Hygienegruppe.

Hygienenotwendigkeiten werden – soweit es sich nicht um den Küchenbereich unmittelbar handelt – fast ausschließlich im Pflegebereich, vornehmlich bei Schwesternbesprechungen, behandelt. Federführend sind hier die Leiterin des Pflegedienstes und eine Diplomschwester, die 1999 als „Hygienebeauftragte Schwester“ ausgebildet wurde. Beide haben ■ auch eine gemeinsame Begehung in der Anstalt durchgeführt und dabei eine Kontrolle bzw. auch Bedarfserhebung bezüglich Seifen-, Desinfektions- und Handtuchspender sowie Handtuchhalter durchgeführt.

Hygieneprüfpläne liegen in der Anstalt nur in Form von Desinfektionsplänen auf. Das Personal wird in Hygienefragen bei Bedarf immer wieder unterwiesen und wird dies auch dokumentiert. Ergänzend werden auch Merkblätter aufgelegt.

Gemeinsam mit dem Verwaltungsdirektor wird darauf geachtet, dass beim Ankauf bestimmter Produkte auch der Hygienestandpunkt zum Tragen kommt.

Ein nicht unwesentliches Hygieneproblem besteht ■. Die Gefahren für die Gesundheit, die sich daraus ergeben könnten, sind in der Anstalt und auch der Betriebsärztin bekannt, die das Problem in einer Besprechung am 16. Jänner 2001 auch nachdrücklich thematisiert hat.

Anlässlich der gegenständlichen Prüfung in der Anstalt (am 23. Mai 2002) war festzustellen, dass sich – trotz des Vorhandenseins einer räumlichen Alternative – an der gesundheitsgefährdenden Unterbringung ■ nichts geändert hat, weil die Mitarbeiterinnen der Näherei eine Übersiedlung ablehnen.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, dass seitens der Verwaltungsleitung aus rechtlichen Gründen und auch wegen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Bediensteten die Übersiedlung in die Alternativräume anzuordnen wäre.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Der Rechnungshofbericht beanstandet die Unterbringung der Mitarbeiter ■■ im Untergeschoss der Einrichtung.

Die von ihm angeführte Alternative wären Räume im Dachgeschoss ohne Lift, die nur über eine steile und enge Stiege erreichbar sind.

Diese Räumlichkeiten wurden den Mitarbeitern angeboten, diese lehnten das Angebot ab, da es für sie zu beschwerlich sei, Wäsche dorthin und von dort weg zu transportieren.

Die Mitarbeiter wurden bzgl. der Hygienevorschriften und Alternativen aufgeklärt und werden schriftlich bestätigen, dass sie einer Übersiedelung nicht zustimmen.

4. Landesaltenpflegeheim Mautern

Im Landesaltenpflegeheim Mautern hat bislang eine Diplomschwester die Hygieneaktivitäten koordiniert und mit Kolleginnen Merkblätter zur Hygiene und Desinfektion erstellt.

Besprechungen über aktuelle Hygienethemen und –maßnahmen finden jeweils anlässlich von Stationsschwesternbesprechungen statt. Dies besagt auch, dass andere Funktionsbereiche, wie zum Beispiel Küche, Wäscherei, Reinigungsdienst, nicht unmittelbar einbezogen sind. Protokolle über die Hygienebesprechungen werden nicht angefertigt, womit allenfalls wichtige Nachweisunterlagen über gesetzte Aktivitäten fehlen.

Ab 1. Mai 2001 wurde für das Landesaltenpflegeheim Mautern eine neue Pflegedienstleiterin bestellt. Nach entsprechender Einarbeitung hat sie nunmehr begonnen, sich auch der Hygienethemen in der Anstalt engagiert anzunehmen, wie dies von ihr gemäß Dienstpostenbeschreibung erwartet wird. Demnach steht zu erwarten, dass eine weitere Verbesserung des Hygiene-Standards durch ein verstärktes Engagement der Bediensteten – unterstützt durch entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen – erreicht werden kann.

Zusammenfassend kann zum Bereich Hygiene Folgendes festgehalten werden:

- Der Hygienestandard befindet sich in allen vier Landesaltenpflegeheimen auf gutem Niveau.
- Es wird angeregt, dass in allen vier Landesaltenpflegeheimen Hygieneteams gebildet werden, in die auch Funktionsbereiche außerhalb des Pflegedienstes einzubeziehen wären.
- Von der aufsichtsführenden FA11B Sozialwesen wird erwartet, dass sie sich insbesondere in den Bereichen Aus- und Fortbildung stärker als „Anreger“ engagiert.
- Ein zeitgemäßer Hygienestandard kann nur durch permanente Fortentwicklung der Qualitätssicherung gehalten werden.

Der Landesrechnungshof **regt** daher **an** – wie in den Krankenanstalten mit viel Erfolg schon Realität – künftig für **jedes Landesaltenpflegeheim eine „Hygienefachkraft“** auszubilden.

XVI. BRANDSCHUTZ

Gemäß dem derzeit gültigen Steiermärkischen Feuerpolizeigesetz 1985, LGBl. Nr. 49, (§ 9 Abs. 6 b) gelten unter anderem auch **Pflege- und Altenwohnheime** als „besonders brandgefährdete bauliche Anlagen“.

Im § 9 Abs. 5 leg. cit. ist ausgeführt, dass bei diesen Anlagen die regelmäßige **amtliche Feuerbeschau alle zwei Jahre** durch die zuständige Gemeindebehörde vorzunehmen ist.

Dieser Verpflichtung sind die zuständigen Gemeindebehörden **für kein einziges Landesaltenpflegeheim ordnungsgemäß nachgekommen.**

In allen vier Landesaltenpflegeheimen existieren für die letzten Jahre hierüber keine schriftlichen Aufzeichnungen und meist auch keine Erinnerung an den Termin der letzten Feuerbeschau.

Der Landesrechnungshof hat daher den Verwaltungen der Landesaltenpflegeheime empfohlen, schon im eigenen Interesse von sich aus an die jeweils zuständige Gemeinde heranzutreten und sie auf die Wahrnehmung dieser gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung hinzuweisen.

Zur Situation des Brandschutzes in den einzelnen Landesaltenpflegeheimen wird Folgendes angemerkt:

1. Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg

Ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter sind ordnungsgemäß bestellt und haben zuletzt in den Jahren 2000 bzw. 2001 zum wiederholten Male Ausbildungsveranstaltungen (Kurse) betreffend Brandschutz besucht.

Beachtenswert erscheint dem Landesrechnungshof folgende Initiative in der Anstalt:

Sieben Bedienstete, die Mitglieder verschiedenster lokaler freiwilliger Feuerwehren sind, stellen ihre FF-Erfahrungen und Kenntnisse für den Brandschutz in der Anstalt zur Verfügung und werden gezielt im Rahmen der Brandschutzaktivitäten der Anstalt eingesetzt.

Das **Brandschutzbuch** und die Aufzeichnungen im **Kontrollbuch** bei der Brandmeldeanlage werden **ordnungsgemäß geführt**.

Unterweisungen betreffend die **Brandschutzordnung**, einschließlich Verhalten im Brandfall (gemäß Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz 133 [TRVB]), haben für die Mitarbeiter im Februar und März 2002 nachweislich stattgefunden, nicht jedoch für die Heimbewohner.

Positiv hervorzuheben ist, dass es zunehmend nicht nur bei Anstaltsbegehungen, sondern auch bei den Brandschutzbelehrungen und praxisnahen Übungen zu einer engeren Zusammenarbeit mit der Feuerwehr gekommen ist und dass auch die Nachtdienste geschult werden.

Interne Übungen werden so vorbereitet, dass es im Rahmen mehrerer Terminangebote den meisten Bediensteten möglich ist, das Ausbildungsprogramm zu absolvieren.

Der Landesrechnungshof hat der Anstalt empfohlen, möglichst bald **Richtlinien für Evakuierungen** im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu erstellen und diesbezüglich im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch **praxisnahe Übungen** durchzuführen.

Die **Blitzschutzanlage** wurde zuletzt im Jahr 2000 überprüft und die Funktionsfähigkeit festgestellt.

Die **Brandmeldeanlage** wurde zuletzt laut Anstaltsaufzeichnungen vom 14. bis 19. September 2001 gewartet.

Am 17. und 18. September 2001 wurden sämtliche (45) **Feuerlöscher** überprüft.

Anlässlich einer mit der Feuerwehr gemeinsam durchgeführten Übung in der Anstalt wurde festgestellt, dass im Nordtrakt eine Evakuierung von Personen im Brandfall nur schwer möglich wäre.

Die Anstaltsverwaltung hat sich nach dieser Übung an die Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark mit dem Ersuchen gewandt, in der Anstalt eine brandschutztechnische Begehung durchzuführen und über das Ergebnis ein Gutachten zu erstellen. Diese Begehung hat am 22. Mai 2002 stattgefunden. Das nachstehende, hierüber erstellte Gutachten hat erneut gezeigt, wie wichtig solche Überprüfungen – insbesondere für Altenpflegeheime mit erschwerten Evakuierungsbedingungen – sind:

- „1. Am nördlichen Ende der bestehenden Balkone ist ein außenliegendes Stiegenhaus (zumindest nicht brennbar) bis auf das anschließende Erdniveau mit einer lichten Stiegenlaufbreite von mindestens 1,4 m zu errichten.
2. Die Aufschließungsgänge sind in allen Geschossen ca. mittig durch Rauchabschlusstüren R 30 zu unterteilen.
3. Im bestehenden Hauptstiegenhaus sind beidseitig dieses Stiegenhauses in den jeweiligen Rauchabschnitten D-Wandhydranten gemäß TRVB F 128, Ausführung 2 zu installieren. Diese sind an die bestehende Löschwasserversorgung anzuschließen.
4. Die bestehenden Pulverlöscher auf den Stationen sind gegen Nass- bzw. Schaumlöscher auszutauschen.
5. Auf den Gängen dürfen keine Lagerungen bzw. Möbel aufgestellt werden, so dass der Fluchtweg in diesem Bereich nicht eingeengt wird.“

Die aufsichtsführende FA11B Sozialwesen hätte daher schon in den vergangenen Jahren in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen müssen, dass derartige brandschutztechnische Begehungen und Gutachten wie im Landesal-

tenpflegeheim Bad Radkersburg (auf Eigeninitiative) in allen vier Landesaltenpflegeheimen in angemessenen Zeitabständen, insbesondere jedoch rechtzeitig im Zusammenhang mit baulichen und technischen Investitionen, durchgeführt werden.

2. Landesaltenpflegeheim Kindberg

Mit der konkreten unmittelbaren Betreuung der Brandschutzagenden in der Anstalt ist ein Mitarbeiter des Technischen Dienstes betraut, der sich dem Landesrechnungshof gegenüber als „Brandschutzwart“ bezeichnete und als solcher auch in den schriftlichen Unterlagen betreffend den Brandschutz aufscheint.

Von der Aufgabenstellung her gesehen handelt es sich allerdings zweifelsfrei um die Funktion des Brandschutzbeauftragten. Immerhin ist er nicht für Teilbereiche, sondern für die gesamte Anstalt zuständig.

Seitens des Verwaltungsdirektors, selbst Kommandant einer Stadtfeuerwehr, wurden dem Landesrechnungshof gegenüber eine Klärung und weitere Veranlassungen, allenfalls auch schulungsmäßig, zugesagt, wenn bisherige Kurse (zuletzt am 14. Februar 2002) nicht ausreichen sollten.

Durch eine Pensionierung bedingt gibt es seit 1. Juni 2002 keine Stellvertretung, für die schon rechtzeitig vorzusorgen gewesen wäre.

Das **Brandschutzbuch** wird in der Anstalt in Form von losen Blättern, mit Maschine geschrieben, geführt.

Der Landesrechnungshof hat anlässlich der Prüfung in der Anstalt darauf hingewiesen, dass im Falle einer notwendigen Beweisführung, zum Beispiel nach einem Brand mit Personenschaden, handschriftlichen, chronologisch vorgenommenen Eintragungen in einem gebundenen Brandschutzbuch eine höhere Beweiskraft über die ordnungsgemäß erfolgte Wahrnehmung der Brandschutzagenden zugemessen werden würde.

Die jährlich vorzunehmende, nachweisliche (per Unterschrift) Unterweisung des gesamten Personals und der Bewohner in Bezug auf die **Brandschutzordnung** der Anstalt ist in den letzten Jahren und auch bis Juni 2002 **nicht** erfolgt und wäre umgehend nachzuholen.

Ein **Evakuierungsplan** bzw. **Evakuierungsrichtlinien** sollen laut Auskunft des Verwaltungsdirektors **noch im ersten Halbjahr 2002 erstellt werden**.

Der Landesrechnungshof regt in diesem Zusammenhang an, möglichst praxisnahe Übungen unter Einbeziehung der Feuerwehren durchzuführen.

Die letzte gemeinsame **Brandschutzübung** (nicht Evakuierungsübung) hat mit der Freiwilligen Feuerwehr Kindtal am 15. März 2000 stattgefunden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, solche **Übungen entsprechend zu dokumentieren**, sodass insbesondere auch die Übungsannahme, die Teilnehmer, Dauer und Verlauf der Übung sowie zu ziehende Konsequenzen etc. jederzeit nachvollziehbar sind.

Im Übrigen finden mit Funktionären der lokalen Feuerwehren auch immer wieder Begehungen statt.

Die letzten Brandschutzübungen für das gesamte Personal zu den Themen Brandmeldeanlage, Fluchthauben, Löschdecke, Entstehungsbrandbekämpfung und Handhabung der Handfeuerlöcher fanden vom 11. bis 13. Juni 2002 statt.

Der Wirkungsbereich der **Brandmeldeanlage** wurde am 29. Jänner 2001 auch auf die umgebauten Küchenebenräume ausgedehnt.

Gewartet wurde die Brandmeldeanlage zuletzt am 30. Jänner 2001.

Sämtliche **Handfeuerlöcher** wurden zuletzt vom 28. bis 30. Jänner 2002 überprüft, die **Blitzschutzanlage** am 12. Februar 2002 und schließlich die **Wandhydranten** (Nassprobe, Funktionsprobe – Rauchklappen) am 26. und 27. Juli 2001.

Aus der Eintragung im Brandschutzbuch vom 12. Februar 2002 musste unter anderem entnommen werden, dass eine neuerliche Information an die Bediensteten mit folgenden Punkten erforderlich geworden ist:

- ✓ Die Funktion der selbstschließenden Brandschutztüren darf nicht durch das Einlegen von Keilen zum Offenhalten der Brandschutztüren behindert werden.
- ✓ Fluchtwege und Stiegen sind von allen Abstellungen freizuhalten.
- ✓ Freizuhalten sind auch die Feuerwehrezufahrten zur Anstalt.

3. Landesaltenpflegeheim Knittelfeld

Im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld sind ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter ordnungsgemäß bestellt und verfügen diese auch über die entsprechende Ausbildung. Zuletzt besuchte der Brandschutzbeauftragte im Mai 2002 einen Ausbildungskurs in der Landes-Feuerwehr- und Zivilschutzschule in Lebring. Beide Brandschutzfunktionäre sind Bedienstete des Technischen Dienstes der Anstalt.

Die Unterweisung aller Bediensteten und Bewohner betreffend **Brandschutzordnung** der Anstalt, einschließlich Verhalten im Brandfall, hat alljährlich nachweislich (per Unterschrift) zu erfolgen. Dieser Verpflichtung ■. Laut Unterlagen der Anstalt haben die letzten Unterweisungen bereits am 6. und 13. Oktober 2000 stattgefunden.

Es wäre streng darauf zu achten, dass Nichtanwesende zu einem späteren Zeitpunkt verlässlich und ebenfalls nachweislich unterwiesen werden. Dies gilt auch für neu Eintretende.

Es wäre künftig sicherzustellen, dass das **Brandschutzbuch** und das **Kontrollbuch** bei der Brandmeldeanlage nicht nur sporadisch, sondern laufend geführt werden und damit die tatsächliche Situation des Brandschutzes sorgsam dokumentiert wird.

Um die **Brandschutzkontrollen** effizienter zu gestalten, hat der Landesrechnungshof in der Anstalt empfohlen, an Hand von vorbereiteten, aktuell zu haltenden „Checklisten“ die Überprüfungen vorzunehmen.

Brandschutzpläne sind für die Anstalt erstellt und auch – laut Auskunft des Brandschutzbeauftragten – der Stadtfeuerwehr Knittelfeld übergeben worden. Allerdings ■.

Diese und auch andere Feststellungen hat der Landesrechnungshof anlässlich seiner Einschau in der Anstalt zum Anlass genommen darauf hinzuweisen, wie wichtig vor allem in den Sicherheitsbereichen eine sorgfältige Dokumentation und die Beweisbarkeit über gesetzte Maßnahmen sind.

In diesem Zusammenhang wäre anzumerken, dass der Landesrechnungshof schon bei früheren Anstaltsprüfungen auf derartige Mängel hingewiesen hat.

Dies gilt auch für die Forderung nach **Erstellung von Evakuierungsrichtlinien** und diesbezüglichen - soweit als möglich – praxisnah durchzuführenden **Evakuierungsübungen**, zumindest in einzelnen Teilbereichen. Diesem Erfordernis ist die Anstalt noch immer **nicht** nachgekommen.

Es muss vom Landesrechnungshof darauf hingewiesen werden, dass – auch nach Meinung des Brandschutzbeauftragten – im Bereich der Station 2 auf Grund der baulichen Gegebenheiten im Ernstfall beträchtliche Probleme bei einer notwendigen Evakuierung entstünden.

Mit der Stadtfeuerwehr Knittelfeld besteht nunmehr eine bessere Zusammenarbeit als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Es finden auch Begehungen der Anstalt mit Feuerwehrfunktionären statt. Auch dies wäre aussagekräftig zu dokumentieren.

Laut Auskunft des Brandschutzbeauftragten hat die **letzte Brandschutzübung** mit der Stadtfeuerwehr Knittelfeld am **21. August 1998**, inklusive einer Anstaltsbegehung, stattgefunden. Übungsort war der Keller und nicht ein heimbewohnernaher Bereich. ■

Einmal jährlich ist eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bediensteten in der Wirkungsweise und Handhabung der Geräte für die erste Löschhilfe (Kleinlöschgeräte) praktisch zu schulen (laut Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz, TRVB O 119, Pkt. 3,5).

Die letzte diesbezügliche Unterweisung liegt im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld – laut Auskunft des Brandschutzbeauftragten – bereits **ca. drei Jahre zurück**. Daher erscheint es dringend geboten, die Unterweisung sofort durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren.

Die Brandmeldeanlage der Anstalt wurde zuletzt, laut Auskunft des Brandschutzbeauftragten, am 23. April 2002 durch die Vertragsfirma einer Revision unterzogen. Auch die jeweils wahrzunehmenden Wartungstermine werden eingehalten.

4. Landesaltenpflegeheim Mautern

Im Landesaltenpflegeheim Mautern sind der Brandschutzbeauftragte seit 1997 und dessen Stellvertreter seit 1983 (er war ursprünglich Brandschutzbeauftragter) bestellt und haben auch die geforderte Ausbildung und weitere Kurse in den Jahren 1997, 1998 und zuletzt am 18. März 2002 in der Landes-Feuerwehr- und Zivilschutzschule in Lebring absolviert.

Die letzte Unterweisung des Anstaltspersonals betreffend **Brandschutzordnung** inklusive Verhalten im Brandfall hat nachweislich vom 14. bis 16. Juni 1999 stattgefunden. Es wurde allerdings verabsäumt, Bedienstete, die zu diesem Termin nicht erreicht werden konnten, nachträglich und ebenfalls nachweislich (per Unterschrift) zu unterweisen.

Diese Unterweisungen sind gemäß Technischer Richtlinie Vorbeugender Brandschutz 133 (TRVB) nach Überprüfung der Brandschutzordnung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit dem gesamten Personal und bei Heimen auch den Bewohnern alljährlich nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dass dies  ist ein grober Mangel.

Die Eintragungen in das **Brandschutzbuch** sind sehr spärlich gehalten und machen es daher für externe Prüfer nicht möglich festzustellen, in welchem Ausmaß die Anstalt ihren Verpflichtungen, den Brandschutz effizient zu gestalten, tatsächlich nachgekommen ist. Dass das Brandschutzbuch im Ernstfall bzw. bei einer rechtlichen Auseinandersetzung das zentrale Nachweis- und Beweisdokument für Getanes bzw. Unterlassenes sein kann, sei besonders angemerkt.

Im Brandschutzbuch der Anstalt finden sich beispielsweise für die Jahre 2000 und 2001 jeweils auch Eintragungen betreffend die Jahresplanung für Brandschutzaktivitäten. In weiterer Folge sind relativ selten Eintragungen zu finden, die auf die Jahresplanung Bezug nehmen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Jahresprogramm laufend, auf jeden Fall am Jahresende, auf seine Umsetzung zu überprüfen und die gebotenen Handlungen zu setzen.

Der **Brandschutzplan** ist mit dem örtlichen Feuerwehrkommando gemäß der Technischen Richtlinie BV 121 zu erstellen. Dieser ist beim Haupteingang an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen und auch der Feuerwehr nachweislich zu übergeben.

Im Brandschutzbuch findet sich unter dem Datum 24. Jänner 2000 unter dem Übertitel „Programm-Übersicht, Anforderungen für den Brandschutz 2000“ Pkt. 8.) die Eintragung: „Übergabe eines Brandschutzplanes an die örtliche Feuerwehr“. Ob dies sodann im Laufe des Jahres geschehen ist, darüber findet sich im Brandschutzbuch genau so wenig eine Eintragung wie ein Termin, zu dem mit der Feuerwehr einvernehmlich ein Brandschutzplan erstellt wurde.

Jedenfalls hat der Brandschutzbeauftragte dem Landesrechnungshof gegenüber erklärt, dass der Brandschutzplan der Feuerwehr übergeben worden sei – . Am Haupteingang der Anstalt ist der aktuelle Brandschutzplan angebracht.

Nicht vorhanden sind in der Anstalt bisher ein **Evakuierungsplan** /-richtlinien; an einem Fluchtwegorientierungsplan wird noch gearbeitet.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass diese Unterlagen umgehend fertig gestellt und anschließend im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch praxisnahe Übungen unter Einbeziehung der Feuerwehr durchgeführt werden.

Aus der Eintragung im Brandschutzbuch vom 26. Juni 2000 kann entnommen werden, dass an diesem Tag eine Begehung der Anstalt durch 34 Mann der Freiwilligen Feuerwehren Mautern, Kalwang und Kammern stattgefunden hat. Das Augenmerk wurde – laut Aussage des Brandschutzbeauftragten - vor allem auf die Fluchtwege, die Zugänge zu den Zimmern und die brandschutztechnische Situation in den Bewohner-Zimmern gerichtet und auch Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Eine besonders erwähnenswerte **Abschnittsübung** (Atemschutz) hat am 7. November 1997 unter weiterer Beteiligung von sieben Freiwilligen Feuerweh-

ren des Liesingtales mit 100 Mann und 16 Einsatzfahrzeugen, der Feuerwehr Donawitz, Ärzten, Exekutive, Bergrettung und Rotem Kreuz stattgefunden. Besonders hervorgehoben wurde hierbei auch die Mitwirkung des Personals, das wesentlich zum Erfolg der Großübung beigetragen habe.

Die letzte Unterweisung über die ordnungsgemäße Handhabung der **Kleinlöschgeräte** (Hand-Feuerlöscher) hat bereits im Jahr 1999 stattgefunden und wäre daher ehebaldigst (jährlich) nachweislich wieder vorzunehmen.

Zuletzt wurden am 6. Juni 2001 46 **Feuerlöscher** überprüft, die **Brandmeldeanlage** wurde am 14./15. Februar 2002 gewartet und wird alle zwei Jahre einer Revision unterzogen.

Die Frage, ob und wann die **Blitzschutzanlage** innerhalb der letzten Jahre einer Revision unterzogen wurde, konnte ■ nicht beantwortet werden.

Blitzschutzanlagen sind gemäß Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB O 119, 3,7) alle drei Jahre einmal und überdies nach jedem Blitzschlag einer Überprüfung zu unterziehen.

Jede Vernachlässigung der Betreuung dieses wichtigen Brandschutzinstrumentariums bedeutet ein besonderes Sicherheitsrisiko.

Zusammenfassend bzw. auch ergänzend ist zum Bereich Brandschutz Folgendes festzustellen:

- Die Anliegen des Brandschutzes werden seitens der aufsichtsführenden FA11B Sozialwesen (wie zuvor auch schon durch die seinerzeit zuständige Rechtsabteilung 9) nicht in jenem Maße betreut und kontrolliert, wie dies seiner Bedeutung für die Sicherheit der Bewohner und des Personals der Landesaltenpflegeheime entsprechend erforderlich wäre.
Der Landesrechnungshof schlägt als Sofortmaßnahme vor, für alle Landesaltenpflegeheime, ausgenommen das Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg, wo dies am 22. Mai 2002 geschehen ist, brandschutztechnische Gutachten in Auftrag zu geben und deren Ergebnisse umzusetzen, so wie dies im Steiermärkischen Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 108/1994, i.d.g.F., im § 12 Abs. 2 vorgesehen ist.
- Die Brandschutzbeauftragten und deren Stellvertreter gehören meist dem jeweiligen Technischen Dienst ihrer Anstalt an. Die zusätzlichen Funktionen eines Brandschutzbeauftragten oder auch einer Sicherheitsvertrauensperson sind mit einem hohen Maß an Verantwortung verbunden und sehr zeitaufwändig. Es ist daher seitens der Anstaltsleitung die erforderliche Zeit für eine optimale Ausübung der präventiven Brandschutzaufgaben sicherzustellen.
- Der bestmöglichen Dokumentation aller Vorgänge und Handlungen ist in den Sicherheitsbereichen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und kommt hier auch der Dienstaufsicht eine große Bedeutung zu. Nachweise und Beweisführungen, insbesondere auch im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen, müssen durch eine einwandfreie Dokumentation entscheidend unterstützt werden können.
- Die Brandschutzbeauftragten-Stellvertreter müssen so in die laufenden Agenden des Brandschutzes involviert sein, dass sie tatsächlich zu jeder Zeit ohne Probleme und Risiken für den Brandschutz die Brandschutzbeauftragten vertreten können.

- Die Kommunikation zwischen Verwaltungsdirektor und Brandschutzbeauftragten ist bestmöglich zu gestalten. Das heißt auch, dass die Brandschutzbeauftragten über alle den Brandschutz betreffenden Angelegenheiten, Schriftstücke etc. von den Verwaltungsdirektoren umgehend informiert werden. Genauso ist ein bestmöglicher Informationsfluss in Richtung Verwaltungsdirektionen sicherzustellen.
- Die Brandschutzbeauftragten sollten zu Baurevisionen und Bauverhandlungen, die auch Agenden des Brandschutzes berühren, beigezogen werden.
- Absoluter Vorrang ist der Erstellung von Evakuierungsrichtlinien und deren praxisnaher Beübung im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten einzuräumen.
- Die Zusammenarbeit mit den Feuerwehren sollte weiter ausgebaut werden und in den Bereichen Beratung, Schulungen und praxisnahe Übungen verstärkt zum Ausdruck kommen.
- Die für die einzelnen Landesaltenpflegeheime jeweils zuständigen Gemeindeverwaltungen sollten auf die alle zwei Jahre durchzuführende Feuerbeschau und ihre diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen werden.
- Schließlich gilt es, allen Bediensteten und Heimbewohnern immer wieder klarzumachen, dass die Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften und -regelungen zu größten Gefährdungen führen kann und demnach auch zu ahnden ist. Es sind die Bemühungen zu verstärken, durch eine bestmögliche Bewusstseinsbildung die Achtsamkeit für alle Sicherheitsbelange zu stärken.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Grundsätzlich wird die Meinung des Landesrechnungshofes geteilt, wonach dem Brandschutz in den LAPHen höchste Priorität einzuräumen ist.

Daher wurden besonders ernsthaft technische und organisatorische Vorsorgemaßnahmen getroffen, dass im Ernstfall Brandherde nur lokal eingegrenzt auftreten können. Die Vorsorgemaßnahmen (Brandschutz) in den LAPHen wurden dahingehend getroffen, dass Brandherde sowohl auf ein Stockwerk als auch innerhalb des Stockwerkes in Brandschutzabschnitten begrenzt bleiben.

So sind alle LAPHen mit einem höchstmöglichen Vollschutz ausgestattet, sodass Brandschutzgeschehen bereits im Ansatz gemeldet und bekämpft werden können.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Brandschutz in den jeweiligen Kompetenzbereich des Einrichtungsleiters fällt, da sinnvollerweise alle damit zusammenhängenden Maßnahmen vor Ort zu setzen sind.

- *Die Feuerbeschau durch die Gemeinden erfolgt tatsächlich nicht wie gesetzlich vorgesehen alle 2 Jahre, sondern durchschnittlich in Fünffjahresabständen.*

*Brandschutztechnische Gutachten, wie sie der Rechnungshof fordert in Auftrag zu geben, liegen in der Kompetenz der Gemeinden und **können** von diesen im Rahmen der Feuerbeschau bei Notwendigkeit erstellt werden.*

Die jeweiligen Einrichtungsleiter sind bereits an die Gemeinden herangetreten.

- *Der Rechnungshof regt an, dass den mit Brandschutz beauftragten Personen und deren Stellvertreter die erforderliche Zeit für eine optimale Ausübung der präventiven Brandschutzaufgaben sichergestellt wird.*

Die Einrichtungsleiter versichern einstimmig, dass dies jedenfalls sichergestellt ist. Auch die Involvierung der jeweiligen Stellvertreter in die laufenden Agenden des Brandschutzes ist bereits zur Zeit sichergestellt.

- *Die vom Rechnungshof kritisierten mangelhaften Dokumentationen und Eintragungen in Brandschutzbüchern wurde mit den Einrichtungsleitern von Seite der FA11B umgehend besprochen und die künftig korrekten Eintragungen angeordnet.*
- *Die Kommunikation bedarf in diesem Bereich sicherlich einer Feinabstimmung.*

Die künftige Beziehung der Brandschutzbeauftragten zu Baurevisionen und Bauverhandlungen trägt sicherlich auch zum Aufbau dieser funktionalen Kommunikation bei.

- *Der Rechnungshof erwartet praxisnahe Übungen mit Evakuierungen im Einvernehmen mit der Feuerwehr.*

Zu den praxisnahen Übungen (mit Bewohnern und Personal gemeinsam) ist festzuhalten, dass viele der Bewohner der LAPHe unter hochgradiger Demenz (Verwirrtheit), Alzheimererkrankungen, Bewegungsunfähigkeit usw. leiden und eine solche Übung eine große Verunsicherung der Klienten und damit u. U. sogar eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes (durch Angst) bedeutet.

Wesentlich sind die regelmäßigen Übungen mit dem gesamten Personal, da Verhaltenssicherheit des Personals im Ernstfall unerlässlich ist und diese Übungen eine der wesentlichsten qualitativen Präventivmaßnahmen darstellen.

Die durchschnittliche Größe der Häuser von 160 Betten erfordert einen großen organisatorischen Aufwand der Feuerwehren, der Rettung und aller sonstigen Organisationen auf der Ebene eines gesamten Bezirkes.

Brandschutzpläne liegen in jeder Einrichtung auf.

Zur Zeit werden durch die Fachabteilung 20A die Baupläne der LAPH digitalisiert. Nach Fertigstellung dieses Projektes werden die Brandschutzpläne, bzw. die Evakuierungsrichtlinien neu erstellt.

Bezüglich Evakuierungs- und Übungsplänen wird mit der jeweils zuständigen Feuerwehr Kontakt aufgenommen.

- *Die Bewusstseinsbildung bei Bewohnern und Bediensteten zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften zur Verhütung von Brandherden erfolgt bereits laufend.*

Die Unterweisung der Heimbewohner im Bezug auf das Verhalten im Brandfall gestaltet sich aufgrund des gesundheitlichen Zustandes (Verwirrtheit, ...) schwierig. Der Schwerpunkt der Unterweisungen liegt auch hier bei den Bediensteten.

Die Nachweislichkeit wird in Zukunft sichergestellt werden.

- *Die Überprüfung der technischen Schutzanlagen (Brandmeldeanlagen, Blitzschutz, ...) erfolgt regelmäßig.*

XVII. SICHERHEITSVERTRAUENSPERSON / ARBEITSSCHUTZAUSSCHÜSSE

Sicherheitsvertrauenspersonen haben den Arbeitgeber bei der Durchführung der ihm obliegenden Vorsorge für den Schutz der Arbeitnehmer im Betrieb zu unterstützen. Sie haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere darauf zu achten, dass die nach Art und Größe des Betriebes notwendigen Einrichtungen und Vorkehrungen für den Schutz der Arbeitnehmer vorhanden sind und die gebotenen Schutzmaßnahmen angewendet werden.

Für jede Arbeitsstätte eines Betriebes, in der mehr als 50 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, muss mindestens eine Vertrauensperson vorhanden sein. Von 51 bis 100 Beschäftigte sind es zwei, von 101 bis 300 Beschäftigte drei usw.

Bei der Auswahl der Sicherheitsvertrauenspersonen sollte unter anderem auf eine angemessene Vertretung der betrieblichen Bereiche sowie auf eine dem Beschäftigungsstand entsprechende Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden. Die notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Die rechtliche Grundlage hierfür ist in der Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) vom 12. April 1996, die mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft getreten ist, gegeben.

Nach **§ 88 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG) 1994**, BGBl. Nr. 450, i.d.g.F., ist der Arbeitgeber verpflichtet, für Arbeitsstätten, in denen er regelmäßig mindestens 100 ArbeitnehmerInnen beschäftigt, einen **Arbeitsschutzausschuss** einzurichten. Diesem gehören der Arbeitgeber bzw. seine Vertretung, die Sicherheitsvertrauenspersonen, eine Vertretung der betriebsärztlichen Betreuung und Arbeitnehmervertreter (Betriebsräte bzw. Personalvertreter) an. Die Aufgaben und Rechte des Arbeitsschutzausschusses sind ebenso wie jene der Sicherheitsvertrauenspersonen gesetzlich festgelegt.

Die arbeitsmedizinischen Aufgaben gemäß dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz werden in allen vier Landesaltenpflegeheimen vom Arbeitsmedizinischen Zentrum, Graz, Raiffeisenstraße 60, wahrgenommen. Eine Dokumentation erfolgt.

Die FA11B Sozialwesen hat mit Erlass vom 8. Juli 1999, GZ: FASW 60.3-11/1997-87, eine Kompetenzregelung erlassen. Der Punkt I befasst sich mit „Angelegenheiten, die sowohl in der Entscheidungsvorbereitung als auch in der Entscheidungsfindung **ausschließlich** der Fachabteilung für das Sozialwesen vorbehalten sind“. In einer Untergliederung werden in Punkt „I.3. Wirtschafts- und betriebsorganisatorische Angelegenheiten“ auch die Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes ausdrücklich angeführt.

Obwohl die Verordnung des Bundesministeriums für Soziales und Sicherheit über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) vom 12. April 1996, BGBl. Nr. 172/1996, schon seit 1. Juli 1996 in Kraft ist, musste der Landesrechnungshof bei seinen diesbezüglichen Überprüfungen (Mai/Anfang Juni 2002) feststellen, dass

- ✓ in den meisten Landesaltenpflegeheimen zwar intern bereits Festlegungen stattgefunden haben, welche Bediensteten als Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden sollen, eine offizielle Bestellung im Sinne des Kompetenzerlasses der FA11B vom 8. Juli 1999 aber noch immer aussteht
- ✓ außer in den Landesaltenpflegeheimen Bad Radkersburg und Knittelfeld ■■■, obwohl dies eine der Voraussetzungen für die Ausübung der künftigen Funktion ist
und
- ✓ den Leitungen der Landesaltenpflegeheime im Sinne des zitierten Kompetenzerlasses vom 8. Juli 1999 noch immer keine Informationen bezüglich der Vorgangsweise bei der Installierung der Arbeitsschutzausschüsse gegeben wurden.

Aus diesen Gründen ist es auch verständlich, dass beispielsweise das Arbeitsinspektorat Graz anlässlich der Besichtigung des Landesaltenpflegeheimes Bad Radkersburg am 29. Mai 2002 im schriftlichen „Besichtigungsergebnis“ vom 3. Juni 2002 eine Reihe von Mängeln aufgezeigt hat, deren Ursachen im Nicht-tätigwerden der FA11B Sozialwesen in diesem wichtigen Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes liegen.

Da das Arbeitsinspektorat Graz konkrete Erledigungstermine vorgegeben hat, wird die umgehende Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben in allen Landesaltenpflegeheimen erwartet.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Der Rechnungshof geht davon aus, dass das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl.Nr. 450, i.d.g.F. für die Landesaltenpflegeheime anzuwenden ist.

Es darf in Erinnerung gerufen werden, dass mit der Neufassung der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Sozialbetriebe des Landes Steiermark Referate der Fachabteilung 11B sind.

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ist daher auf diese Einrichtungen nicht anzuwenden – es gilt das Stmk. Bedienstetenschutzgesetz 2000, das Arbeitsausschüsse nicht vorsieht.

Das Arbeitsinspektorat selbst hat auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlG 10.626) hingewiesen, wonach für das Vorliegen eines Betriebes folgende Kriterien maßgeblich sind:

- *Das Vorliegen eines gesonderten Personalstandes*
- *Die eigenständige Verfügungsbefugnis auch hinsichtlich von Ausgaben (keine Genehmigungspflicht)*
- *Die Möglichkeit einer eigenständigen Aufnahme von Personal*
- *Die Möglichkeit einer selbständigen Warenbeschaffung*

Diese Kriterien sind in den LAPHen nicht erfüllt.

XVIII. ZUKUNFTSORIENTIERTE BETRACHTUNGSWEISE

1. Standardverbesserung

Im § 8 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 1994 sind für **Neu- und Zubauten** die **baulichen und technischen Anforderungen** festgelegt.

Danach sind Pflegeheime nach dem Kriterium der **Überschaubarkeit** zu errichten und in **familiäre Strukturen** zu gliedern.

- ✓ Alle Zimmer sind pflege- und behindertengerecht mit einer Nasszelle auszustatten.
- ✓ Wenn es dem Pflegebedarf besser entspricht, können sanitäre Einrichtungen für mehrere Bewohner in Wohnbereichsnähe errichtet werden.
- ✓ Dreißig Prozent der Zimmer sind jedenfalls rollstuhlgerecht auszustatten.

Im **Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Menschen 1997** sind als Standards (Ziel bis 2010) unter anderem folgende Festlegungen getroffen:

- ✓ Neubauten: Maximal 80 Plätze
(2 Betriebseinheiten/Stationen à 40 Plätze)
- ✓ Zubauten: Heime mit über 80 Plätzen sollen nicht erweitert werden
- ✓ Zimmerbelegung: nur Einzelzimmer und Doppelzimmer
- ✓ Zimmerstruktur: 50 % Einzelzimmer
- ✓ Zimmerausstattung: 50 % der Zimmer mit Nasszelle

Abgesehen davon, dass alle vier Landesaltenpflegeheime **über** der gewünschten Heimgröße von 80 Plätzen („Überschaubarkeit“ und „familiäre Strukturen“) liegen, sind – um konkurrenzfähig zu bleiben – wesentliche **Standardverbesserungen** erforderlich.

serungen notwendig. Dazu kommt, dass auf Grund der Errichtungszeit der einzelnen Heime nicht unwesentliche **Sanierungsarbeiten notwendig sind**.

Es wird durchaus anerkannt, dass in den letzten Jahren im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Standardverbesserungen erreicht werden konnten. Nach Mitteilung der FA11B werden auch die im Vorläufigen Rechnungsabschluss 2001 ausgewiesenen Rücklagen im Jahre 2002 für bereits laufende Bautätigkeiten bzw. Adaptierungsarbeiten in den einzelnen Anstalten verwendet werden. Alle diese Bemühungen sind jedoch sicher nur als ein weiterer Schritt zur Standardverbesserung zu sehen.

Es wird daher notwendig sein, für alle vier Landesaltenpflegeheime notwendige Sanierungsarbeiten bzw. Standardverbesserungen unter dem Gesichtspunkt

- der wirtschaftlichen Vertretbarkeit
und
- der technischen (sinnvollen) Lösbarkeit (Standardverbesserungen)

aufzulisten, damit der notwendige Finanzierungsrahmen feststeht.

Dazu kommt, dass unter anderem auch die Landesaltenpflegeheime an die Landes-Immobilien-gesellschaft (LIG) verkauft und ab 2004 von den jeweiligen Ressorts des Landes gemietet werden, wodurch die Finanzierung der Sanierungsarbeiten bzw. der Standardverbesserungen noch zusätzlich abzuklären sein wird.

2. Bevölkerungsentwicklung und zunehmendes Bettenangebot

Wie bereits in Kapitel III. detailliert dargelegt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Wohnbevölkerung der Steiermark

- insgesamt verringern
- bezirksmäßig teilweise nicht unwesentlich verschieben

wird.

Dazu ist von folgender Entwicklung auszugehen:

- Die **Altersgruppe der ab 60-Jährigen** wird in allen Bezirken zumindest noch bis 2035 stark wachsen; in Graz-Umgebung sich verdoppeln.
- Der Anteil der **ab 75-Jährigen** wird sich in allen Bezirken – mit Ausnahme von Graz – in den kommenden 35 Jahren verdoppeln.
- Die Zahl der **ab 80-Jährigen** wird sich in der Steiermark bis 2050 verdreifachen.

Dazu kommt, dass das Bettenangebot in Heimen, die dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz unterliegen, im Vergleichszeitraum 1995 zu 2002 um **2.119 Betten**, das ist um **25,13 %**, gestiegen ist.

Es kann überdies davon ausgegangen werden, dass das **Bettenangebot** insbesondere **durch private Betreiber** in den nächsten Jahren noch wesentlich **steigen** wird.

Diese zu erwartende Gesamtentwicklung wird zu einer Verschiebung des regionalen Bedarfes führen und den **Auslastungsdruck auf die Landesaltenpflegeheime** erhöhen. Dies vor allem auch deshalb, da die vier Landesaltenpflegeheime in Bezirken liegen, die derzeit bereits einen hohen Versorgungsgrad aufweisen.

3. Einzugsgebiet und Mobilität

Wie bereits in Kapitel VII. Punkt 3. dargestellt, haben drei der vier Landesaltenpflegeheime **Probleme, eine volle Auslastung zu erreichen**. Dazu kommt, dass im

- Landesaltenpflegeheim Kindberg nur **42,13 %**
- Landesaltenpflegeheim Knittelfeld nur **51,23 %**
- Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg nur **53,50 %**

der Bewohner **aus dem eigenen politischen Bezirk** kommen. Der Rest der Bewohner stammt aus anderen politischen Bezirken.

Hinzu kommt weiters, dass die Mobilität potentieller Heimbewohner sinken wird. Dies deshalb, da immer mehr kleinere Heime regional gestreut entstanden sind bzw. noch weiter entstehen werden, sodass immer weniger Notwendigkeit und vor allem Bereitschaft bestehen wird, in ein in einem anderen Bezirk liegendes Landesaltenpflegeheim zu gehen.

Verstärkt wird dies noch durch die teilweise nicht unbeträchtliche bezirksmäßige Änderung der Einwohnerzahl. Auch aus dieser Betrachtungsweise wird der Auslastungsdruck auf die Landesaltenpflegeheime zunehmen.

4. Änderung der Gemeindeeinwohnerzahl

Auf Grund der tatsächlichen bzw. unter Zugrundelegung der Regionalprognose 1999 bis 2050 (Quelle: Statistik Austria) zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung kann davon ausgegangen werden, dass sich die Einwohnerzahl etlicher Gemeinden stark **verringern** wird.

Die Gemeinden werden daher versuchen, durch das Anbieten von Seniorenwohnungen, Altenheimen bzw. durch Förderung der Ansiedelung privater Altenheime dieser Entwicklung entgegenzutreten.

Auch dadurch wird eine breitere regionale Aufteilung an Wohn- bzw. Heimplätzen zu erwarten sein, was wiederum zu Lasten der Auslastung der Landesaltenpflegeheime führen wird.

5. Konkurrenzierung

Es ist festzustellen, dass nicht nur die starke Zunahme an privaten Altenheimen den Auslastungsdruck auf die vier Landesaltenpflegeheime erhöhen wird, sondern dass von Sozialhilfeverbänden und Gemeinden geführte Altenheime eine zunehmende Konkurrenz für die Landesaltenpflegeheime bedeuten. Alle diese Heime wurden bzw. werden **aus öffentlichen Mitteln errichtet bzw. betrieben**.

Der Landesrechnungshof **vermisst** in diesem Zusammenhang ein **koordiniertes Vorgehen** und vor allem einen Versuch, in der Betriebsführung mögliche Synergieeffekte zu nützen, wie an Hand von nur zwei Beispielen gezeigt wird:

➤ In **Kindberg** wird

- vom Land Steiermark das Landesaltenpflegeheim Kindberg mit **282** Betten
und
- vom Sozialhilfeverband Mürzzuschlag das Bezirkspensionistenheim Kindberg mit **108** Betten

geführt.

➤ In **Knittelfeld** wird

- vom Land Steiermark das Landesaltenpflegeheim Knittelfeld mit **163** Betten
und
- von der Stadtgemeinde Knittelfeld das Städtische Seniorenheim mit **78** Betten

betrieben.

Beide werden jeweils von der „öffentlichen Hand“ geführt. Eine **Zusammenarbeit** in den Bereichen

- ✓ Speiserversorgung
- ✓ Wäscheversorgung
- ✓ Einkauf
- ✓ Technischer Dienst usw.

würde nicht nur möglich, sondern im Sinne einer wirtschaftlichen Führung der Heime geboten sein. Ein wirtschaftlicherer (kostengünstigerer) Betrieb dieser Heime würde auch die Konkurrenzfähigkeit gegenüber privaten Einrichtungen stärken.

Wie bereits unter Kapitel II. ausgeführt, wurde im „Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997“ die Einrichtung ständiger Projektgruppen angekündigt, jedoch nicht bzw. nur ansatzweise umgesetzt. Gerade die mögliche Zusammenarbeit der von der öffentlichen Hand geführten Altenheime wäre ein Musterbeispiel für die Einrichtung einer diesbezüglichen ständigen Projektgruppe.

Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass die **derzeitige Situation** der vom Land Steiermark geführten vier Altenheime auf Grund

- des Alters
- der Größe und
- des Standards der Heime

bereits jetzt **schwierig** ist
und durch

- die Bevölkerungsentwicklung
- die Zunahme des Bettenangebotes und
- strukturelle regionale Änderungen

noch **schwieriger werden wird.**

XIX. ZUKÜNFTIGE BETRIEBSFORM

Die Überprüfung des Landesrechnungshofes hat sich nicht nur auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

Dem Landesrechnungshof obliegt es auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten und Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

In Beachtung dieses umfassenden gesetzlichen Auftrages wurde im Rahmen der vorliegenden Prüfung in diesem Sinne auch auf wirtschaftlichere Betriebsformen eingegangen.

Herr Landesrat Dr. Kurt Flecker hat mit Regierungssitzungsantrag **vom 16. Jänner 2002** die Schaffung je eines Eigenbetriebes (selbständiger Wirtschaftsbetrieb) für die Jugendheime und die Heilpädagogische Station, die Landesaltenpflegeheime und die Behinderteneinrichtungen Förderzentrum und das ABZ Andritz beantragt, wobei auch die Zusammenführung aller drei Eigenbetriebe unter das Dach eines Eigenbetriebes denkbar wäre.

Dieser Antrag wurde in der Regierungssitzung am 21. Jänner 2002 abgelehnt.

Der Landesrechnungshof hält Überlegungen für mögliche bessere Betriebs- bzw. Organisationsformen nicht nur für sinnvoll, sondern, wenn sich Rahmenbedingungen geändert haben – wie es bei den Landesaltenpflegeheimen der Fall ist –, für notwendig.

Begründet war der Antrag auf Schaffung eines Eigenbetriebes im Wesentlichen mit größerer Flexibilität im Budget, erhöhter Selbständigkeit in der Personalverwaltung und direkter organisatorischer Anbindung der Verantwortlichkeit bei den Heimen selbst. Gleichzeitig sollte damit die rechtliche Unselbständigkeit der Einrichtungen aufrecht bleiben, das Land Steiermark weiterhin nach außen als Träger aller Rechte und Pflichten auftreten, die Aufsichts- und Kontrollrechte

des Landes Steiermark dadurch unberührt bleiben und das Land Steiermark dennoch weiterhin mit dem Betrieb dieser Einrichtungen seinen sozialpolitischen Aufgabenstellungen nachkommen können.

Hiezu wird Folgendes ausgeführt:

Die Führung der vier Altenheime durch das Land selbst und die derzeitige regionale Streuung ist als **historisch** gewachsen zu sehen.

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Situation bzw. der zu erwartenden weiteren Entwicklung besteht grundsätzlich **keine unbedingte Notwendigkeit, dass das Land die Betriebsführung der vier Landesaltenpflegeheime selbst wahrnimmt.**

Ungeachtet der Forderung nach einer permanenten Aufgabenkritik muss in Ansehung des umfassenden Liegenschaftsbestandes und im Hinblick darauf, dass

- die **Heimgrößen** aller vier Landesaltenpflegeheime weit **über** der im Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997 für Neubauten normierten **Maximalgröße von 80 Betten** liegen
und
- **wesentliche Standardverbesserungen und Sanierungsarbeiten** notwendig sein werden

allerdings die **Betriebsführung** durch den jeweiligen Sozialhilfeverband bzw. Gemeinde und insbesondere durch private Betreiber **als nicht realistisch bezeichnet werden.**

Unter Bedachtnahme auf die noch zu erwartenden **strukturellen Änderungen** wie

- Bevölkerungsentwicklung
- Änderung der Altersstruktur

- zunehmendes Bettenangebot
- geringere Mobilität potentieller Heimbewohner
- Änderung des Einzugsgebietes
- zunehmende Konkurrenzsituation usw.

hält es der Landesrechnungshof für zweckmäßig, Überlegungen anzustellen, **die Betriebsführung der Landesaltenpflegeheime an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zu übertragen**, da dadurch mögliche Synergieeffekte weit besser genützt werden könnten.

Konkrete Vorteile würden sich u. a. aus nachstehenden Überlegungen ergeben:

➤ **Organisationsstrukturen**

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. verfügt für die Führung der Krankenanstalten über ein entsprechendes Instrumentarium (Technik, Personal, Wirtschaft, Finanzen etc.), sodass ein problemloses Eingliedern der vier Landesaltenpflegeheime – ohne Schaffung neuer zusätzlicher Strukturen – möglich wäre.

➤ **Wirtschaftlichere Führung**

Durch die Übertragung der Betriebsführung der Landesaltenpflegeheime an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. könnten **Synergieeffekte**, insbesondere im Bereich

- Speisenversorgung
- Einkauf
- Wäscheversorgung
- Personalbewirtschaftung usw.

genützt und damit eine wirtschaftlichere Führung erreicht werden.

➤ **Verwaltung**

Die Verwaltungen der Landesaltenpflegeheime Knittelfeld und Bad Radkersburg könnten teilweise durch die Verwaltungen des Spitalsverbundes Judenburg-Knittelfeld und des Landeskrankenhauses Bad Radkersburg mitbesorgt werden, wodurch auch in der Administration ein **rationalerer Personaleinsatz** möglich wäre.

➤ **Nutzung von Anlagegütern**

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wird weitere Strukturbereinigungen insbesondere durch Bettenreduzierungen einzelner Abteilungen vornehmen müssen, wodurch bewegliche Anlagegüter zur anderweitigen Nutzung zur Verfügung stehen werden.

Bei Übertragung der Betriebsführung an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. könnten Neuanschaffungen beweglicher Anlagegüter in den Altenheimen teilweise vermieden werden.

➤ **Dienstrecht**

Sowohl die Bediensteten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. als auch die der Landesaltenpflegeheime sind Landesbedienstete, was den Personaleinsatz bzw. Personalaustausch erleichtert. Auch in der **Personalbewirtschaftung** wäre ein flexiblerer Einsatz und ein entsprechend rasches Reagieren auf geänderte Auslastungsverhältnisse möglich.

➤ **Auslastung**

Die Landesaltenpflegeheime haben insbesondere auf Grund der zunehmenden Konkurrenz privater Anbieter, aber auch durch strukturelle Gegebenheiten derzeit . Um konkurrenzfähig zu bleiben, werden (weitere) Standardverbesserungen notwendig sein.

Der Landesrechnungshof hat für das **Landesaltenpflegeheim Knittelfeld** für den Zeitraum **1. Juni 2001 bis 14. Juni 2002** unter dem Gesichtspunkt des letzten Aufenthaltsortes – und nicht der Wohnadresse – erhoben, woher die Zuweisungen erfolgen. Das Ergebnis war, dass **64,44 %** der Zugänge **direkt** von den Landeskrankenhäusern Knittelfeld, Leoben, Judenburg und Bruck/Mur stammen.

Durch die Übertragung der Betriebsführung der Landesaltenpflegeheime an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. könnte einerseits eine **Krankenhauserlastung** und andererseits eine **bessere Auslastung der Landesaltenpflegeheime** erreicht werden. Darüber hinaus könnte durch die dann mögliche wirtschaftlichere Führung der Landesaltenpflegeheime die Konkurrenzfähigkeit erhöht werden.

➤ **Sozialpolitische Aufgabenstellung**

Durch die Übertragung der Betriebsführung der Landesaltenpflegeheime an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., deren **alleiniger Gesellschafter das Land Steiermark ist**, wäre auch weiterhin gewährleistet, dass **das Land selbst seinen sozialpolitischen Aufgabenstellungen nachkommen kann**.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof daher fest, dass durch die Übertragung der Betriebsführung der Landesaltenpflegeheime an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. eine wirtschaftlichere Führung der Altenpflegeheime des Landes als auch der Krankenanstalten möglich wäre.

Es würden dadurch nicht nur die Möglichkeiten eines Wirtschaftsbetriebes, sondern darüber hinaus sich aus der gemeinsamen Führung ergebende Synergien – zum Vorteil des Landes als Eigentümer – genützt werden können.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Dr. Kurt Flecker

Der Landesrechnungshof stellt die schwierige Lage der Landesaltenpflegeheime dar und stellt Überlegungen an, die Betriebsführung dieser Einrichtung an die Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. zu übertragen, da dadurch mögliche Synergieeffekte besser genutzt werden können.

Dazu folgende Überlegungen:

- 1. Der Umgang mit alten Menschen ist in einer Gesellschaft Ausdruck der Kultur dieser Gesellschaft.
Alte Menschen sind nicht per se als krank anzusehen, vielmehr befinden sie sich in einem **natürlichen Lebensabschnitt**, in welchem sie jedoch mit sehr viel Sensibilität zu behandeln sind.
Diese selbstverständliche Aufgabe in jeder zivilisierten Gesellschaft nur aus wirtschaftlicher Perspektive zu betrachten, wird weder den einzelnen alten Menschen und deren sehr unterschiedlichen Altersverlauf gerecht, noch kann der angesprochene Großbetrieb KAGES aus seiner Firmenphilosophie heraus diesen gänzlich anders gestellten Aufgaben gerecht werden.
Den Seniorenbereich an die KAGES anzugliedern, würde also einen gravierenden Paradigmenwechsel. Besonders würden jene, bedauerlicherweise vielen Menschen benachteiligt werden, die aus verschiedenen sozialen Gründen keinen Platz in einem anderen Heim fänden.*
- 2. Der Betrieb der KAGES ist ein äußerst umfangreicher und konzentriert sich auf Fragen der Krankheit und deren möglichst schneller Behandlung. Dieses System würde den Bedürfnissen alter Menschen, die in erster Linie im sozialen Miteinander liegen, nicht gerecht werden können. Die Pflege der alten Menschen folgt eben ganz anderen medizinischen Gesetzen und Notwendigkeiten als die – immer stärker von wirtschaftlichen Gegebenheiten beeinflusste – medizinische Behandlung.*
- 3. Die im Rechnungshofbericht angeführten möglichen Synergieeffekte, insbesondere im Bereich der **Organisationsstrukturen** ist entgegen der Meinung des Rechnungshofes ohne umfangreichen organisatorischen, finanziellen und materiellen Mehraufwand nicht möglich. So sind alleine die*

Abrechnungsmodalitäten, die EDV unterstützt abzuwickeln wären, völlig unterschiedliche (LKF-System, Heimgebührenabrechnung).

*Die vom Rechnungshof vermuteten Synergieeffekte im Bereich der **Wirtschaftlichen Führung** dürften nur ansatzweise gegeben sein.*

Im Bereich der Wäscheversorgung kann z.B. kein Vorteil erkannt werden, da außerhalb von Graz auch die KAGES die Reinigung fremd vergeben hat.

Abschlussbemerkung:

Die Landesaltenpflegeheime sind aus den vielen dargestellten Gründen und Besonderheiten nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht zu beurteilen. Ihre Angliederung an die Stmk. Krankenanstalten-GesmbH würde sowohl diese als auch die LAPHe in Funktion und Wirksamkeit erheblich stören. Ob tatsächlich bemerkenswerte Synergieeffekte durch eine Übernahme der LAPHe durch die KAGES aufzufinden wären, müsste einer gründlichen betriebswirtschaftlichen Analyse unterzogen werden.

Diese Debatte hätte verkürzt werden können, wenn der seitens der FA 11B seit Jahren geforderten Einstellung eines Betriebswirtes für alle 10 landeseigenen Einrichtungen entsprochen worden wäre.

Die Ausführungen des Landesrechnungshofes belegen an verschiedenen Stellen die Notwendigkeit eines derart besetzten Dienstpostens. Da bis dato diese Einstellung durch die A5 nicht erfolgt ist, wird vorgeschlagen, diese Analyse durch ein unabhängiges Universitätsgutachten durchführen zu lassen.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass seit geraumer Zeit Gespräche zwischen Gesundheits- und Sozialressort sowie KAGES stattfinden, um in Zusammenhang mit der Neuordnung des LKH Judenburg und LKH Knittelfeld eine medizinisch orientierte Pflegestation im verbliebenen Betrieb des LKH Knittelfeld in Zusammenarbeit mit dem benachbarten LAPH zu gründen. Der bisherige, korrekt geführte Gesprächsverlauf, insonderheit die seitens der KAGES benötigten Regelungen, lässt keine sinnvolle Kooperation beider Einrichtungen erwarten.

Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl zum Bericht des Landesrechnungshofes

Der gegenständliche Prüfbericht obigen Betreffs wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 23. Juli 2002 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt. An dieser haben teilgenommen:

- von der FA11A Sozialrecht
und Sozialversicherungsrecht: Wirkl.Hofrat Dr. Herbert KNAPP
- von der FA11B Sozialwesen: Oberregierungsrat Mag. Ulrike BUCHACHER
- von der A5 Abteilung Personal: Hofrat Dr. Karl FLUCH
Amtssekretär Edith ZITZ
- vom Büro des Herrn Landesrates Dr. Flecker: Oberregierungsrat Dr. Heidemarie KÖRBLER
- vom Landesrechnungshof: Hofrat Dr. Johannes ANDRIEU
Landesrechnungshofdirektor
Wirkl.Hofrat Dr. Hans LEIKAUF
Landesrechnungshofdirektorstellvertreter
Hofrat Dr. Karl BEKERLE
Oberwirtschaftsrat Mag. Georg GRÜNWALD
Fachoberinspektor Bernd RESSLER

XX. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende **Feststellungen und Empfehlungen**:

- ❖ Die Führung der vier Altenheime durch das Land selbst und die derzeitige regionale Streuung ist als **historisch** gewachsen zu sehen.
- ❖ Der derzeitige Planbettenstand der vier Landesaltenpflegeheime beträgt **802 Betten**.
- ❖ Unter Zugrundelegung der derzeitigen Situation bzw. der zu erwartenden weiteren Entwicklung besteht grundsätzlich **keine unbedingte Notwendigkeit, dass das Land die Betriebsführung der vier Landesaltenpflegeheime selbst wahrnimmt**.
- ❖ Ungeachtet der Forderung nach einer permanenten Aufgabenkritik muss in Ansehung des umfassenden Liegenschaftsbestandes und im Hinblick darauf, dass
 - ✓ die **Heimgrößen** aller vier Landesaltenpflegeheime weit **über** der im Steirischen Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997 für Neubauten normierten **Maximalgröße von 80 Betten** liegen
 - und
 - ✓ **wesentliche Standardverbesserungen und Sanierungsarbeiten** notwendig sein werden

allerdings die **Betriebsführung** durch den jeweiligen Sozialhilfeverband bzw. Gemeinde und insbesondere durch private Betreiber **als nicht realistisch bezeichnet werden**.

- ❖ Die im Bedarfs- und Entwicklungsplan 1997 für 2000 bzw. 2010 **angenommenen Zahlen** sind durch die tatsächliche bzw. durch die auf Grund der tat-

- sächlichen Entwicklungen revidierte Prognose **als überholt** anzusehen, da mit einer weit höheren Anzahl hochbetagter Menschen zu rechnen sein wird.
- ❖ Das **Bettenangebot** ist zwar **stark gestiegen**, die **bezirksmäßige Versorgung** an Betten in Relation zur Bevölkerung bzw. zu den hochbetagten Menschen ist nach wie vor sehr **unterschiedlich**. So liegt der Versorgungsgrad in Mürzzuschlag um mehr als **44 % über**, in Hartberg jedoch um mehr als **55 % unter** dem Steiermarkschnitt.
 - ❖ Nicht nur private Betreiber, sondern auch Gemeinden und Sozialhilfeverbände treten in direkte Konkurrenz zu den vom Land geführten Heimen, was zu einem **regionalen Überangebot** an mit öffentlichen Mitteln errichteten Pflegeheimen führt. Ein aus der Sicht der eingesetzten öffentlichen Gelder notwendiges **koordiniertes Vorgehen ist nicht erkennbar**.
 - ❖ Der Landesrechnungshof anerkennt grundsätzlich die Bemühungen der Fachabteilung 11B Sozialwesen, für die Landesaltenpflegeheime ein notwendiges Marketing- und Strategiepapier zu entwickeln, musste jedoch feststellen, dass die meisten der als erforderlich erachteten Maßnahmen **nicht umgesetzt wurden bzw. nicht umgesetzt werden konnten**.
 - ❖ Die sich in den meisten Jahren ergebenden „Überschüsse“ sind im Zusammenhang mit der Tatsache zu sehen, dass die **Kosten der Zentralstellen** (FA 11B Sozialwesen, FA 4B Landesbuchhaltung, A5 Personal usw.) im Aufwand der einzelnen Landesaltenpflegeheime **nicht enthalten** sind. Positive Betriebsergebnisse sind daher unter diesem Gesichtspunkt zu relativieren.
 - ❖ **Drei der vier Landesaltenpflegeheime** haben **zunehmend Probleme**, eine **volle Auslastung** zu erreichen.
 - ❖ Im Landesaltenpflegeheim Kindberg kommen lediglich **42,13 %**, im Landesaltenpflegeheim Knittelfeld **51,23 %**, im Landesaltenpflegeheim Bad Radkersburg **53,50 %** der Bewohner **aus dem eigenen politischen Bezirk**, der Rest der Bewohner rekrutiert sich aus anderen politischen Bezirken.

- ❖ Im Zeitraum **1. Juni 2001 bis 14. Juni 2002** kamen **64,44 %** der **Zugänge** an das Landesaltenpflegeheim Knittelfeld **direkt von den Landeskrankenhäusern** Knittelfeld, Leoben, Judenburg und Bruck/Mur.
- ❖ Die von den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführende **Aufsicht** wird sowohl **in unterschiedlichster Intensität und Frequenz**, als auch durch **unterschiedlichst qualifizierte Personen** durchgeführt.
- ❖ Die **Küchen** in den Landesaltenpflegeheimen Bad Radkersburg und Mautern entsprechen in baulicher und ausstattungsmäßiger Hinsicht **nicht mehr** den Anforderungen eines **zeitgemäßen** Küchenbetriebes.
- ❖ Die zuständigen Gemeindeorgane sind der Verpflichtung, alle zwei Jahre eine **amtliche Feuerbeschau** durchzuführen, **in keinem** Landesaltenpflegeheim **nachgekommen**.
- ❖ Für alle vier Landesaltenpflegeheime wird es erforderlich sein, **notwendige Sanierungsarbeiten** bzw. **Standardverbesserungen** unter dem Gesichtspunkt
 - ✓ der wirtschaftlichen Vertretbarkeit
 - und
 - ✓ der technischen (sinnvollen) Lösbarkeitaufzulisten, um den erforderlichen Finanzierungsbedarf festzulegen.
- ❖ Die zu erwartende Gesamtentwicklung wird zu einer Verschiebung des regionalen Bedarfes führen und den **Auslastungsdruck** auf die Landesaltenpflegeheime erhöhen. Dies vor allem auch deshalb, da die vier Landesaltenpflegeheime in Bezirken liegen, die derzeit bereits einen hohen Versorgungsgrad aufweisen.
- ◆ Es wird angeregt, die **Speisenversorgung** der Landesaltenpflegeheime Knittelfeld, Mautern und Bad Radkersburg **durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** vornehmen zu lassen, wodurch nicht nur notwendige Investitionskosten vermieden, sondern **insgesamt** die

Speisenversorgung für die Landesaltenpflegeheime **und** die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. **kostengünstiger** gestaltet werden könnten.

- ◆ Im Zusammenhang mit der regelmäßigen und **entgeltlichen Beschäftigung von Heimbewohnern** sollte geprüft werden, welche **Versicherungs- und Haftungsfragen** zu beachten sind.

- ◆ Unter Bedachtnahme auf die noch zu erwartenden **strukturellen Änderungen** wie
 - ✓ Bevölkerungsentwicklung
 - ✓ Änderung der Altersstruktur
 - ✓ zunehmendes Bettenangebot
 - ✓ geringere Mobilität potentieller Heimbewohner
 - ✓ Änderung des Einzugsgebietes
 - ✓ zunehmende Konkurrenzsituation usw.

hält es der Landesrechnungshof für zweckmäßig Überlegungen anzustellen, **die Betriebsführung der Landesaltenpflegeheime an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zu übertragen**, da dadurch mögliche Synergieeffekte weit besser genutzt werden können.

Graz, am 19. November 2002

Der Landesrechnungshofdirektor:

Dr. Johannes Andrieu